

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 12.08.1833 publ. 07.09.1833

Landes fabricirten accisepflichtigen Waaren einzureichen, welche sie gegenwärtig vorräthig haben und wovon die Accise noch nicht entrichtet ist. Zur Bezahlung dieser Abgabe von den vorhandenen Vorräthen wird den Pflichtigen eine Frist bis zum 1. März 1834. gestattet und muß solche nach deren Ablauf an den Amtseinnnehmer des Wohnorts derselben geschehen.

Im Fall des Verdachts unrichtiger oder gar nicht geschehener Angaben soll deshalb eine Untersuchung und die Aufnahme der Waarenvorräthe verfügt und was davon verschwiegen ist, confiscirt werden.

18) Landesherrliche Verordnung vom 12. August, publ. den 7. September 1833.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Ueber die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg.

Nachdem Uns die im Laufe der Zeit sichtbar gewordenen Mängel in der bestehenden Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg von der Nothwendigkeit einer verbesserten Einrichtung des städtischen Gemeinwesens überzeugt haben, indem insbesondere die bisherige

Vertretung der Bürgerschaft zu Ausübung ihrer Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten so wenig, als die bestehende Trennung zwischen den Bürgern und den s. g. freyen oder exemten Personen in Absicht auf die Gemeinde- und Jurisdiction-Verhältnisse, und die Befreyung der letzteren von den städtischen Lasten, dem wohlverstandenen Interesse der Betheiligten wie den in Unserem Herzogthum Oldenburg bereits vorhandenen und bevorstehenden allgemeinen Einrichtungen angemessen erachtet werden konnten, daneben auch der Uebergang der stadtgerichtlichen Jurisdiction auf Unser Landgericht des Kreises Oldenburg dem Besten sowohl der Stadt als der öffentlichen Rechtspflege entsprechend gefunden werden mußte;

so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Verfassung und Verwaltung der Stadt neu zu ordnen, und zu dem Ende, mit Berücksichtigung der unter Mitwirkung des Stadt-Magistrats und des bürgerlichen Collegiums der Aelterleute ausgearbeiteten und Uns vorgelegten Grundzüge jener verbesserten Einrichtung, den Entwurf einer Stadtordnung verfassen zu lassen, welchem Wir, nach sorgfältiger Prüfung, Unsere Landesherbliche Genehmigung ertheilt haben.

Indem Wir nunmehr die nachstehende Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg bekannt machen, wollen Wir dabey Folgendes bestimmen:

I.

Die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts soll mit dem 15. October d. J. aufhören und auf das Landgericht Oldenburg übergehen, welches alsdann die Benennung Stadt- und Landgericht des Kreises Oldenburg führen wird. Das Stadtgericht soll demnach zu jenem Zeitpuncte aufgelöset werden.

II.

Der privilegirte Gerichtsstand, welchen die Stadt in ihren Rechtsfachen vor der Justiz-Canzley hat, hört gleichfalls mit dem 15. Oct. d. J. auf, welches jedoch auf die bis dahin rechtshängig gewordenen Sachen keinen Einfluß haben soll.

III.

Die der Stadt zustehende Sporteln-Freyheit bey dem Stadtgerichte, soll derselben bey dem Stadt- und Landgerichte verbleiben.

IV.

Die Kosten und Emolumente der dem Landgerichte überwiesenen städtischen Gerichts-

barkeit gehen mit dem 15. October d. J. auf die Herrschaftliche Casse über.

V.

Alle bey dem Landgerichte Oldenburg bis zu dem Zeitpuncte, wo die Stadtordnung ihrem ganzen Inhalte nach eingeführt seyn wird, angeordneten Vormundschaften und Curatelen sollen bei demselben unverändert verbleiben, und es erstreckt sich demnach auf solche nicht die Bestimmung des Art. 115. der Stadtordnung.

VI.

Die Bestimmung des Art. 110. der Stadtordnung soll erst in Kraft treten mit dem Zeitpuncte der völligen Einführung derselben, bis dahin also dem Stadtamte, wie überhaupt so auch in bürgerlichen Rechtsachen, seine bisherige Competenz verbleiben.

VII.

Um die Ausführung der Stadtordnung in ihrem ganzen Umfange zweckmäßig vorzubereiten, wird Unsere Regierung mit Besorgung des dazu Erforderlichen besonders beauftragt werden.

VIII. !

Mit dem von der Regierung demnächst zu

bestimmenden Zeitpuncte der völligen Einführung der Stadtordnung, soll sodann:

- 1) das Stadtamt aufhören, und zur Erreichung einer einfacheren Geschäfts-Behandlung der Stadt-Magistrat als einzige Administrativ- und Justiz-Behörde der Stadt eingesetzt werden;
- 2) das bürgerliche Collegium der Aelterleute aufgelöst seyn.

IX.

So weit es zur Ausführung der den Eintritt der Stadtordnung vorbereitenden Handlungen, insbesondere für Berufung der Bürger-Versammlung zur Wahl des Stadtraths, und für die Wahl der Mitglieder des Magistrats, erforderlich ist, sollen die desfalligen Bestimmungen der Stadtordnung sofort in Kraft treten, mithin namentlich auch der mit der Einführung der Stadtordnung aufhörende Unterschied zwischen den s. g. freyen und den bürgerlichen Personen in dieser Hinsicht schon jetzt nicht mehr in Betracht kommen.

X.

Die bestehende Trennung der Stadt und der Landgemeinde Oldenburg in Armensachen wird einstweilen beybehalten, und es ist mithin in dieser Beziehung das Stadtgebiet auch

ferner der Landgemeinde angehörig, gleich wie die Vorstädte, so weit solche bisher Theil der letzteren waren. Es soll jedoch auf die Vereinigung des Stadtgebiets und der sämtlichen Vorstädte mit der Stadt auch für das Armenwesen, möglichst bald Bedacht genommen werden; bis dahin aber, daß solche geschehen kann, sind beide Gemeinde = Abtheilungen in so weit als gänzlich getrennt von einander zu betrachten, als die vorstehende Bestimmung solches nothwendig erheischt. Es soll daher bis zu dem Zeitpuncte der gedachten Vereinigung insbesondere die Vorschrift des Art. 17. der Stadtordnung hiedurch außer Kraft gesetzt seyn, wogegen die Bestimmungen des Art. 16. zwischen der Stadt auf der einen Seite, und zwischen dem Stadtgebiet und denjenigen Theilen der Vorstädte, welche bis hiezu der Landgemeinde Oldenburg angehört haben, auf der andern Seite, eben so angewandt werden sollen, als wenn das Stadtgebiet und die gedachten Theile der Vorstädte mit der Stadt nicht im Gemeinde = Verbande ständen. Der Stadt = Magistrat hat übrigens, mit Ausschluß des Amtes Oldenburg, auch in dieser Beziehung das Interesse der betheiligten Bezirke gebührend wahrzunehmen.

XI.

Die Straße vor dem Eversten Thore, so weit dieselbe nach Art. 2. der Stadtordnung innerhalb der Gränzen der Vorstadt belegen ist, soll den Namen Gartenstraße führen, und eben so die Straße vor dem heiligen Geist Thore den Namen heilige Geist Straße. Wir behalten Uns übrigens vor, die Gartenstraße mit ihren Umgebungen, falls Wir es in der Folge angemessen finden mögten, von der Vorstadt zu trennen und mit der Stadt zu vereinigen.

XII.

Mit der Besorgung desjenigen, was zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen, so weit solche den Uebergang der städtischen Gerichtsbarkeit und was dem anhängig an das Landgericht, angehen, erforderlich ist, wird Unsere Justiz=Canzley besonders beauftragt werden.

XIII.

Würde die Erfahrung bey Anwendung der Stadtordnung demnächst ergeben, daß dieselbe den anerkannten Bedürfnissen der Stadt nicht allenthalben entspreche, so soll sie auf den etwaigen Antrag des Stadtraths, nach Ablauf von drey-Jahren seit ihrer Einführung einer Revision unterzogen werden.



Wornach sich Alle und Jede die es angeht, schuldigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer zc.

---

### Erste Abtheilung.

## Von der Stadt und dem Stadtgebiete im Allgemeinen.

---

#### Art. 1.

Die Stadt Oldenburg bildet einen Gemeinde-Bezirk mit eigener Verfassung und Verwaltung. Derselbe besteht aus der Stadt mit den Vorstädten und aus dem Stadtgebiet.

#### Art. 2.

Zu der Stadt gehört Alles was innerhalb der Thore, des Walls und des Stadtgrabens belegen ist, diese Gegenstände mit einbegriffen. An der Ost- und Südostseite bildet jedoch die Hunte in ihren verschiedenen Armen — gleichfalls mit Einschluß derselben — die Gränze der Stadt, dergestalt, daß die zwischen dem Hauptstrome der Hunte und dem Sliestrich, und dem Huntearme zu beiden Seiten des Dammthors belegene Fläche Theil der Stadt ist.

Was hierüber hinaus innerhalb der nachstehend bezeichneten Gränze belegen ist, bildet die Vorstädte.

Die Gränze beginnt am linken Hunteufer neben dem Eingange in den Herrschaftlichen Garten (Gränzpfahl Nr. 1.) und folgt demselben hinauf bis zu der Barriere, welche die südlich hinter dem Herrschaftlichen Garten belegene Herrschaftliche Wiese von der dem General-Armen-Fonds gehörigen s. g. Halen Weide trennt. (Pfahl 2 und 3.). Hier wird die Gränze gebildet durch das südliche und westliche Ufer des zwischen den ebengenannten beiden Wiesen hinlaufenden Grabens bis dahin, wo derselbe in die Marschbäke einmündet (Pfahl 4.), und dann weiter durch das südöstliche Ufer der Marschbäke bis zu dem Hegelerschen Wege durch die Eversten Marsch (Pfahl 5.)

Die Gränzlinie geht weiter längs dem östlichen Ufer dieses Weges hin bis an die Haupt-Heerstraße im Eversten (Pfahl 6.), tritt dann quer über die Heerstraße östlich vom Kaffebohmschen Hause (Pfahl 7.), und geht durch den ehemaligen Grambergischen Garten (dessen westliche Befriedigung einstweilen die Gränze bildet) in derjenigen Richtung, welche das westliche Ufer des dort neu zu schließenden Stadtgrabens künftig ergeben wird, in den Ritterschen Fisch-

teich und den östlich vom Eversten Holze fortlaufenden Graben an dessen westlichem Ufer fort.

Von dem Punkte an, wo die nordöstliche Ecke des Eversten Holzes mit dem neuen Stadtgraben zusammentrifft (Pfahl 8.), welcher zur Begränzung und Einschließung der Stadt und zur Verbindung des an den genannten Fischteich sich anschließenden Grabens mit der Haaren angelegt werden wird, zieht sich sodann die Gränze auf dem westlichen Ufer des neu zu schließenden Grabens nach der Haaren hin, folgt dem nordwestlichen Ufer der Haaren bis zur Vereinigung derselben mit dem Stadtgraben und dann dem westlichen Ufer des letzteren bis zur Haarenbleiche, diese letztere eingeschlossen, tritt bey der Brücke an der nordwestlichen Ecke der Haarenbleiche (Pfahl 9.) queer über die Heerstraße vor dem Haarenthor auf den westlich hinter dem Dypermann-Schmedes'schen Hause hinlaufenden Graben (Pfahl 10.), verfolgt den westlichen Rand dieses Grabens, dann den westlichen und nördlichen Rand des um die Freyesche Schanze führenden Weges bis zum Neuenhause, letzteres ausgeschlossen, weiter bis zu dem steinernen Pfeiler auf der heil. Geist Straße, geht hier queer über die heil. Geist Straße und verfolgt dann den nach dem Neuenwege führenden Weg und den Neuenweg selbst, beide ein-

geschlossen, bis zu der hinter den Gärten am Stau nordöstlich sich hinziehenden Wasserzucht. Die Gränze folgt hier dem südöstlichen Rande dieser Wasserzucht und weiter dem Scheidungsgraben zwischen Schwarz und Klavemanns Gründen bis an die Stauweiden (ehemals Bardewyks Weiden), geht dann an dem südlichen Rande des die Stauweiden umschließenden Scheidungsgrabens hinunter, bis an deren nordöstliche Ecke, dem Lande des Johann Harms zu Ezhorn gegenüber, und zieht sich hier am westlichen Rande des Grabens, welcher die Stauweiden ostwärts von dem den Erben des Hilbert Meyer zu Donnerschwee gehörigen Lande scheidet, bis an die Hunte (Pfahl 11.). Die Gränzlinie tritt alsdann queer durch die Hunte (Pfahl 12.) und folgt dem rechten Hunteufer bis an die Haaren hinauf und schließt sich damit an die Gränze der Stadt an.

Art. 3.

Gemeinschaft  
zwischen Stadt  
und Vorstädten.

Alle Bestimmungen, welche für die Stadt und deren Bewohner getroffen sind oder künftig getroffen werden mögten, gelten auch für die Vorstädte und deren Bewohner, in so fern nicht besondere Ausnahmen gesetzlich oder herkömmlich eintreten. Unter der Benennung Stadt sind daher die Vorstädte mit begriffen.

Art. 4.

Das Stadtgebiet begreift diejenigen <sup>Begrenzung des</sup> Grundstücke, welche außerhalb der Stadt <sup>Stadtgebiets.</sup> und der Vorstädte, aber innerhalb der nachstehend bezeichneten Gränze gegen das Amt Oldenburg belegen sind.

Die äußere Gränze des Stadtgebiets fängt an bey dem Punkte wo die nordöstliche Ecke des Eversten Holzes mit dem neu anzulegenden Stadtgraben zusammen trifft (Pfahl 8.) — Art. 2. —, zieht sich sodann am nördlichen Saum des Eversten Holzes hin, und zwar dergestalt, daß zunächst längs der Wiese des Rathsherrn Hegeler das südliche Ufer des am Holze hinlaufenden Grabens die Gränze bildet, diese sodann längs der an die Hegelersche Wiese sich anschließenden s. g. Schütten Wiese auf das nördliche Ufer des Grabens hinübertritt, (Pfähle 13 und 14.) und auf dem letzteren bis dahin, wo der Graben in einer rechtwinklichten Krümmung von Norden nach Süden dem Holze sich nähert (Pfahl 15.), fortgeht. Von den hier belegenen beiden Herrschaftlichen s. g. Holzwie- sen tritt die Gränze wieder auf das südöstliche Ufer des Grabens hinüber (Pfahl 16.), und folgt diesem, so wie demnächst dem südlichen Ufer bis zum Thorwerk der kleinen Holz- wiese an der nordwestlichen Ecke des Eversten Hol-

zes (Pfahl 17.). Von hier folgt die Gränze der Hecke am westlichen Rande des Holzes und der Befriedigung zwischen dem Holze und dem Garten der Wallmeister-Wohnung bis zur südöstlichen Ecke dieses Gartens (Pfahl 18.), und weiter der neben dem Fußpfad, welcher bey der Dienstwohnung des Wallmeisters von der Wichelnstraße in das Everste Holz führt, befindlichen südlichen Hecke des gedachten Gartens bis zur Wichelnstraße. Hier tritt die Gränzlinie quer über die Wichelnstraße (Pfahl 19.), und folgt westlich der zuerst an der nordwestlichen dann an der nordöstlichen Seite des nach der ehemaligen Vogelstange führenden Weges befindlichen Hecke um die Ländereyen des Gerb Mönnich bis zu der südwestlichen Spitze dieser Ländereyen (Pfahl 20.), geht dann quer über den daran befindlichen Fußweg zu der Befriedigung um die Ländereyen des Hinrich Brandt (Pfahl 21.), und verfolgt diese anfangs südöstliche dann südliche Befriedigung des Brandtschen Gartens bis zu dessen Ende am Prinzessinweg (Pfahl 22.). Jener Weg zur Vogelstange nebst dem nördlich daran hinlaufenden Graben, so wie der am Wege liegende Placken zwischen den Gründen des Mönnich und Brandt bleiben außerhalb der Gränzlinie des Stadtgebiets. Hiernächst bildet dann der Prinzessinweg bis an den nordöstlichen Flügel der bey der Haa-

renmühle über die Haaren erbauten Brücke die Gränze, dergestalt, daß der Weg selbst nebst dem südöstlich an demselben hinlaufenden Graben, jedoch da, wo dieser Graben breiter als 10 Fuß ist nur in dieser Breite von dem obern Rande des Weges, dem Amte Oldenburg verbleibt. Dieses gilt aber nur bis zur Einfahrt zu den Gründen des Branntweinbrenners Meyer, indem hier von dem 10 Fuß vom obern Rande des Weges zu setzenden Pfahl (23) die Gränzlinie auf den gedachten Brückenflügel geht. Die Brücke bey der Haarenmühle bleibt nebst ihren Zubehörungen vom Stadtgebiet ausgeschlossen.

Von der bey der Haarenmühle über die Haaren führenden Brücke an bildet das nördliche Ufer der Haaren bis zur Einmündung der unter der steinernen Wechloyer Brücke durchfließenden Bäche in die Haaren die Gränze; diese geht dann an dem nordwestlichen Ufer der Bäche in allen Krümmungen fort, so daß die Bäche selbst dem Stadtgebiete verbleibt, bis an des Köters Brun Dieß zu Wechloy Ländereyen (Pfahl 24.), und zieht sich längs deren östlichem Befriedigungsgraben, und sodann längs dem östlichen Befriedigungsgraben der Ländereyen der Wittwe Bruns zu Metjendorf bis zur westlichen Ecke des Borcherschen Abfindungsplackens fort. Hier geht die Gränzlinie

westwärts, und zwar zunächst an dem zwischen dem Borchersschen Abfindungsplacken und den Ländereyen der Wittwe Bruns zu Metjendorf befindlichen Wallgraben, diesen ausgeschlossen, fort, und es bildet sodann die südliche Befriedigung des städtischen Erbpachtstücks, die Bahlenhorst genannt, bis an dessen südliche Ecke an das Hilbert Dieks zu Wechloy Gründen, die Gränze (Pfahl 25.), welche hiernächst längs der westlichen dem Stadtgebiet verbleibenden Befriedigungshecke der Bahlenhorst fortgeht.

Von der nordwestlichen Ecke der Bahlenhorst (Pfahl 26.) nimmt die Gränze ihre Richtung längs dem nördlich und demnächst östlich zwischen der Bahlenhorst und dem Brook der Wittwe Hullmann zu Oldenburg befindlichen Abzugsgraben, diesen ausgeschlossen, verfolgt dann den nördlich am Borchersschen Abfindungsplacken hinlaufenden Graben, diesen ebenfalls ausgeschlossen, bis zu dem Punkte, wo die Bäche wieder in den Borchersschen Placken hineintritt, schließt dann diese Bäche, welche anfangs zum den Brook der Wittwe Hullmann läuft, dann die Ländereyen des Johann Hullmann zu Nadorst durchschneidet, in sich, und verfolgt den Lauf der Bäche, diese einschließend, bis zu dem Weggraben bey der Brücke in dem Heerwege bey Alexanders Hause, geht in nordwestlicher Richtung an Würdemanns Land hinauf, bis



gegenüber der Stelle (Pfahl 27.), wo gegenwärtig auf dem Heerwege die Warnungstafel steht, tritt hier queer über den Heerweg, und geht in gerade fortlaufender Richtung auf den Befriedigungswall um des Arend Hoyer Land (Pfahl 28.).

Die Gränze zieht sich dann weiter an der südwestlichen Seite der Befriedigung um den Kamp des Arend Hoyer fort, woselbst sie über die Bäche hinweg geht, und ferner an dem südwestlichen Befriedigungswall zwischen Hoyers und Meinen Gründen entlang, dann an demjenigen zwischen Eilert Meyer's und Meinen Gründen, bis zu dem Wege, der zwischen dem alten Stadtsbusch und Eilert Meyer's Gründen hindurch führt (Pfahl 29.), jedoch so, daß der in der südöstlichen Ecke befindliche Keil uncultivirten Landes außerhalb des Stadtgebiets bleibt. Der vorgedachte Weg am alten Stadtsbusch gehört zum Stadtgebiet, und die Gränze geht längs dem an der nordwestlichen Seite des Weges befindlichen Befriedigungswall an Eilert Meyer's Gründen, diesen jedoch ausgeschlossen, bis zu dessen nordöstlicher Ecke fort (Pfahl 30.), läuft von hier in gerader Richtung auf die südöstliche Ecke der Befriedigung um Hilbert Meyer's zu Donnerschwee Erben Kamp (Pfahl 31.), geht längs dieser Befriedigung fort, dann weiter über den Weg auf die südwestliche Ecke des

Walls an des Anbauers Heinemanns Kamp (Pfahl 32.), tritt hier wiederum über den Weg auf die westliche Ecke des dem Oltmann Schwarzing gehörigen Kamps (Pfahl 33.), verfolgt dann unausgesetzt die Befriedigungen der östlich am Wege neben dem Stadtsbusch belegenen Grundstücke bis an das ehemalige Galgenfeld, umschließt dieses, den Weg einbegriffen, bis zur Ecke des Grambergischen Kamps (Pfahl 34.), bis zu dem Punkte, welcher der nordwestlichen Ecke der Befriedigung des Klävemannschen Landes gegenüber liegt (Pfahl 35. und 36.), und geht darauf längs dieser nördlichen Befriedigung des Klävemannschen Landes bis zur Chaussee nach Nadorst fort.

Von der nordöstlichen Ecke des Klävemannschen Landes (Pfahl 37.) tritt dann die Gränzlinie queer über die Chaussee in die Befriedigung an der nordwestlichen Ecke des dem Bäcker Wessels gehörigen Kamps (Pfahl 38.), und folgt darauf den Befriedigungen an der südöstlichen Seite der Chaussee von Oldenburg nach Nadorst bis zur südwestlichen Ecke des Spieskenschen Kamps (Pfahl 39.), wo sie weiter an der südlichen Befriedigung dieses Kamps bis zu dessen südöstlicher Ecke, woselbst der Fußpfad in den Kamp hineintritt, sich hinzieht. Hiernächst macht die am Wege hinlaufende westliche Befriedigungshecke der Knickmannschen

Weide, und demnächst die westliche Hecke der Weide des Oltmann Schellstede bis zu deren südöstlicher Ecke (Pfahl 40.) die Gränze, welche dann auf die südliche Befriedigungshecke der Treibsschen Gründe hinübertritt (Pfahl 41.), und derselben (mit Ausschluß der Mühle) bis zu ihrer östlichen Ecke am Wege über den Esch folgt (Pfahl 42.). Die Gränze geht hierauf dem westlichen und südlichen Rande des über den Esch nach der Hoffmannschen Mühle führenden Fahrweges entlang, bis an die Ecke, wo derselbe auf den unmittelbar hinter der Hoffmannschen Mühle befindlichen Fahrweg trifft (Pfahl 43.), geht auf die westliche Ecke des Hoffmann's Erben, früher Lindemann, gehörigen Gartens hinüber, folgt der Befriedigung desselben (Pfahl 44.), weiter der daran sich anschließenden Befriedigung des Landes der Wittwe des Oltmann Bohlen bis an den Heerweg nach Dhmstede, wo sie queer über denselben in die nordwestliche Befriedigung an Otto Wilters Lande tritt (Pfahl 45.), und dann dem Heerwege nach Oldenburg hinauf folgt bis zu dem Landwege, welcher nach dem Ellerbrook führt (Pfahl 46.)

Dem nordöstlichen Rande dieses zwischen Renken und Klavemann's Gründen durchführenden Ellerbrookweges folgend, tritt die Gränze am Ende desselben queer über den Weg zu dem

südwestlichen Ufer des Scheidungsgrabens zwischen Höpfen und Grovermann's Land hinüber (Pfähle 47 und 48.), und folgt dann der Wasserzucht, welche um Klädemann's Wiesen herumführt (Pfahl 49 auf der Ecke des Schwartingschen Landes), bis zur nordwestlichen Ecke das dem Röter Hüttemann zu Nadorst gehörigen Landes (Pfahl 50.), und weiter derselben Wasserzucht westlich an dem Lande des Dierk Helms zu Eghorn hinauf bis an die Stauweiden (Pfahl 51.), wo die Gränze an die Vorstadt sich anschließt.

---

### Zweite Abtheilung.

#### Von der Verfassung der Stadt und des Stadtgebiets.

---

##### Erster Abschnitt.

#### Von dem Gemeinde-Verbande, von dem Erwerb und Verlust der Gemeinde-Ge- nossenschaft und von den Rechten der Gemeinde-Genossen.

Gegenseitiger  
Uebergang an  
die Stadt und  
an das Amt Ol-  
denburg.

##### Art. 5.

Nach Maßgabe der neuen Begränzung  
(Art. 2. 4.) gehen die in der Stadt und in dem

Stadtgebiet befindlichen vorhin eximirt gewesen oder f. g. freyen Personen und Grundstücke von dem Amte Oldenburg in den Gemeindeverband der Stadt über.

Eben so werden die außerhalb der Stadt und des Stadtgebiets, nach der neuen Begrenzung, befindlichen, vorhin den städtischen Behörden untergeordnet gewesen Personen und Grundstücke an das Amt Oldenburg überwiesen.

Dieser gegenseitige Uebergang hat auf die bestehende Verschiedenheit der Privatrechte so wenig als auf die Landes- und guthsherrlichen Abgaben und Lasten der übergehenden Personen und Grundstücke einigen Einfluß.

Art. 6.

Solchergestalt sollen alle in der Stadt <sup>Städtischer Gemein- = Ver-</sup> und dem Stadtgebiet belegenen Grundstücke und <sup>band.</sup> alle Bewohner der Stadt und des Stadtgebiets, welche darin ihren selbstständigen Wohnsitz (Domicil) haben oder dem einer Andern folgen, sie mögen zu den bisherigen f. g. Freyen oder Exemten, oder zu den Bürgern und Beysassen gehört haben, die weltliche Gesamt-Gemeinde der Stadt bilden, vorbehältlich der für besondere Verhältnisse jetzt oder künftig bestehenden Ausnahmen.

Art. 7.

Vorbehalt wegen  
der zum Hofe  
gehörigen Perso-  
nen und Grund-  
stücke.

Die Bestimmungen der Art. 5. und 6. gelten in Ansehung der in der Stadt und dem Stadtgebiet befindlichen zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke nur vermöge besonderer Landesherrlichen Concession, welche jederzeit zurückgenommen werden kann, und es erstreckt sich die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der städtischen Behörde auf jene Personen und Grundstücke nur kraft eines derselben hiedurch ertheilten widerruflichen Landesherrlichen Auftrags.

Art. 8.

Eintheilung der  
Gesamt = Ge-  
meinde.

Die Gesamt-Gemeinde der Stadt (Art. 6.) zerfällt in zwey Abtheilungen:

in die Stadtgemeinde, welche Stadt und Vorstädte nach der Gränzbestimmung im Art. 2. befaßt, und

in das Stadtgebiet, nach der Begränzung desselben im Art. 4.

Art. 9.

Gemeinde = Ge-  
nossenschaft.  
Allgemeine Be-  
stimmung.

Gemeinde = Genossen können nur diejenigen Personen seyn, welche in der Gemeinde ihren selbstständigen Wohnsitz haben, oder dem eines Andern folgen.

Für jezt ist jeder Bewohner der Stadt und des Stadtgebiets Mitglied derjenigen Gemeinde = Abtheilung, in welcher er an dem Tage,

da diese Stadtordnung in Kraft tritt, seinen selbstständigen Wohnsitz hat, oder dem eines Andern folgt.

Einländer, welche außerhalb der Stadt und des Stadtgebiets ihren Wohnsitz, innerhalb derselben aber Grundstücke haben (Forensen), sind nicht Genossen der einen oder andern Gemeinde-Abtheilung, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Ansehung jener Grundstücke in der durch Gesetz oder Herkommen bestimmter Maße Theil.

Art. 10.

Wenn ein Bewohner der Stadt oder des Stadtgebiets bey Einführung der Stadtordnung <sup>Wahl bey mehrfachen Wohnsitzigen.</sup> mehrfache Wohnsitze hat, so soll er wählen, welcher Gemeinde er als Mitglied angehören will, und wenn er die Stadt oder das Stadtgebiet wählt, solches dem Magistrate anzeigen.

Art. 11.

In Zukunft kann die Gemeinde-Genossenschaft nur begründet werden: durch die <sup>Erwerbung der Gemeinde-Genossenschaft.</sup> Gemeindegenschaft der Aeltern, durch Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit einem Mitgliede der Gemeinde.

Art. 12.

1. durch Ge-  
meinde = Genos-  
senschaft der  
Ältern u. durch  
Heirath.

Die Gemeinde = Genossenschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben und geht bey dessen Tode auf diese über, in so fern sie nicht schon vorher Mitglieder einer Gemeinde geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter und die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

Art. 13.

2. durch An-  
stellung im öf-  
fentlichen Dienst.

Hofbediente und Staatsdiener, ohne Unterschied, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde = Beamte, = Officialen = und Unterbediente, imgleichen Aerzte, Wundärzte und Advocaten sind Mitglieder derjenigen Gemeinde = Abtheilung in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

Militair = Personen, welche in der Stadt garnisonirt sind und in derselben einen Grundbesitz im Sinne des Art. 14. haben, sind Mitglieder der Stadtgemeinde.

Art. 14.

3. durch aus-  
drückliche Auf-  
nahme.

Die Aufnahme geschieht durch den Magistrat und darf einem Landesunterthan in der Regel nicht versagt werden, wenn er

- 1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen vorschriftsmäßig (Verordnung März 22. 1780. Regierungs = Bekanntmachung Jun.



30. 1816. Ges. Samml. B. III. Heft  
1. S. 69. ff.) nachweist, und

2) den Besitz der Mittel für sich und die  
Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die  
Dauer zu finden, wahrscheinlich macht.  
Es soll aber dieses in der Regel ange-  
nommen werden, wenn ein Landesunter-  
than in derjenigen Gemeinde = Abtheilung  
in welche er aufgenommen werden will,  
ein Grundstück, es sey behauset oder un-  
behauset, wovon jährlich wenigstens zwey  
Thaler zu einer die freyen wie die pflich-  
tigen Immobilien treffenden Steuer bey-  
zutragen sind, zum Eigenthum, zu erbli-  
chem Nutzungsrecht oder zum Nießbrauch  
erworben hat.

Ver sagt der Magistrat die Aufnahme, so  
kann der, welcher solche nachsucht, sich beschwe-  
rend an die Regierung wenden, gegen deren  
Entscheidung ihm sowohl als dem Magistrat  
der Recurs an das Landesherrliche Cabinet offen  
steht.

Art. 15.

Abgesehen von dem Falle der Verheira-  
tung einer Ausländerin mit einem Landesun-  
terthan (Art. 12.), soll die Aufnahme von Aus-  
ländern gegen den Beschluß des Magistrats  
nicht verfügt werden, wenn sie nicht für die

Fortsetzung.  
Aufnahme von  
Ausländern.

Gemeinde selbst oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist.

Ein Ausländer, welcher in der Stadt oder in dem Stadtgebiet sich niederlassen will, muß mit dem an die Regierung zu richtenden Gesuche um Aufnahme in den Unterthanen-Verband, den Beschluß des Magistrats über sein Gesuch um Aufnahme als Gemeinde-Mitglied beybringen.

Art. 16.

4. durch still-  
schweigende Auf-  
nahme.

Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Fall der Artikel 12—14. sich zu befinden, in die Stadt oder das Stadtgebiet einzieht, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Magistrat aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Gemeinde-Mitglied das Erforderliche (Art. 14.) beyzubringen.

Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert, so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Gemeinde-Verbande und es kann seine Zurückweisung verlangt werden, wenn er nicht außer den zur Verstattung des Umzugs nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungs-Bekanntmachung Jun. 30. 1816. Ges. Samml. B. III. Heft I. S. 69. ff.) erforderlichen Nachweisungen, eine schriftliche Bescheinigung derjenigen Gemeinde, welcher er angehört, bey-

bringt: daß sie ihn, des Umzugs ungeachtet, fortwährend als ihr Gemeinde-Mitglied in jeder Beziehung anerkennt.

Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden.

Wenn der Eingezogene aber ohne Beybringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung, oder nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit, in der Stadt oder dem Stadtgebiet geduldet wird und darin

- 1) entweder zwey Jahre unter Concurrrenz zu den öffentlichen und Gemeinde-Lasten, insonderheit zu den Beyträgen zur Armenpflege, oder
- 2) vier Jahre, ohne Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten,

seiner Wohnung behalten hat, so wird er dadurch Gemeinde-Mitglied der Stadt oder des Stadtgebiets, und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden.

Ausländer können durch solchen Aufenthalt in der Stadt oder dem Stadtgebiet die Gemeinde-Genossenschaft nicht erwerben. Werden sie aber nach den Gesetzen ihrer Heimath

wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen, so sollen sie der Stadt oder dem Stadtgebiet bengezählt werden, vorbehaltlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche derselben an diejenigen Gemeinden, welche durch frühere Duldung des Ausländers die Anwendung der auswärtigen Heimath-Gesetze gegen ihn, zunächst verschuldet haben.

Art. 17.

Folge der Aufnahme in eine der städtischen Gemeinde = Abtheilungen.

Wer Mitglied einer der beiden städtischen Gemeinde = Abtheilungen geworden ist, ist zugleich Mitglied der Gesamt = Gemeinde. Der Einzug von einer Gemeinde = Abtheilung in die andere ist unbeschränkt, — vorbehaltlich jedoch der Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts und dessen Folgen — und es sind demnach die Bestimmungen des vorstehenden Art. 16. auf Stadt und Stadtgebiet gegenseitig nicht anwendbar.

Art. 18.

Verlust der Gemeinde = Genossenschaft.

Die Gemeinde = Genossenschaft geht verloren:

- 1) durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans (Verordnung Zul. 10. 1820. §. 2. u. 10. Ges. Samml. Bd. 4. S. 2. S. 75. ff.);
- 2) in einer der beiden Gemeinde = Abtheilungen durch den Umzug aus der einen in

die andere, und in der Gesamt-Gemeinde durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel, von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt, und gegen dieselbe ein Recurs nicht mehr zulässig ist, wosfern nicht der im Art. 16. Abs. 2. vorgesehene Fall eintritt;

- 3) für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit dem Genossen einer andern Gemeinde; und endlich
- 4) für Militair-Personen auch, wenn sie aufhören Grundbesitzer in der Stadt zu seyn (Art. 13.).

#### Art. 19.

Die Gemeinde-Genossen sind berechtigt: Rechte der Gemeinde-Genossen im Allgemeinen.

- 1) an dem Vermögen welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communal-Anstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen;
- 2) bey eintretender Hilfsbedürftigkeit nach den bestehenden Verordnungen Unterstützung von der Gemeinde zu verlangen.

#### Zweiter Abschnitt.

### Von der obrigkeitlichen Behörde und von der Vertretung der Gesamt-Gemeinde.

#### Art. 20.

Die obrigkeitliche Behörde der Stadt und Stadt-Obrigkeit des Stadtgebiets ist der Stadt-Magistrat.

Die in Beziehung auf die Wahl oder den Vorschlag der Mitglieder des Magistrats, nach Inhalt dieser Stadtordnung der Gemeinde zustehenden Rechte, werden ausschließlich von der Gemeinde der Stadt ausgeübt.

Art. 21.

Fortsetzung.

Der Magistrat ist in Ansehung seiner gesammten Dienstverwaltung den Landesherrlichen Oberbehörden untergeordnet.

Art. 22.

Stadtrath.

Die Stadtgemeinde wird durch gewählte Vertreter repräsentirt; das Collegium derselben heißt der Stadtrath.

Art. 23.

Bürger - Versammlungen.

Außerdem werden in den durch diese Stadtordnung bestimmten Fällen (Art. 64.) Bürger-Versammlungen berufen werden.

Art. 24.

Eintheilung der Stadt in Districte.

Behuf der Versammlung der Bürgerschaft und der leichteren Verhandlung mit derselben, und zu besserer Handhabung der Polizen, soll die Stadt in Districte oder Rotten eingetheilt werden.

Art. 25.

Organisation des Stadtgebiets.

Den Bewohnern des Stadtgebiets bleibt es nachgelassen, nach Anleitung der Bestimmun-

gen des Art. 135. ffg. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, für ihre Gemeinde-Zwecke sich besonders zu constituiren, ohne daß jedoch dadurch in den Bestimmungen der Art. 1—19. dieser Stadtordnung eine Aenderung bewirkt werden kann. Bis dahin, daß solches geschehen wird, sollen alle Angelegenheiten des Stadtgebiets, so weit bey solcher in den Landgemeinden der Kirchspielsvogt und der Ausschuß thätig seyn müssen, der Fürsorge des Magistrats und des Stadtraths hiedurch anvertrauet seyn, welchen in Beziehung auf dieselben besonders zur Pflicht gemacht wird, das Interesse des Stadtgebiets gewissenhaft wahrzunehmen, zu dessen Vertretung jedesmal durch den Magistrat ein Abgeordneter in den Stadtrath berufen werden soll, um an den dasselbe angehenden Verhandlungen Theil zu nehmen.

---

### Dritte Abtheilung.

## Von der Stadt-Verfassung.

---

### Erster Abschnitt.

## Von der Bürgerschaft u. dem Bürgerrecht.

### Art. 62.

Der Mitglieder der Stadtgemeinde (Art. 8.)

Bürger und  
Beyassen.

sind entweder Bürger oder Beyfassen. Bürger sind alle diejenigen, welche das Bürgerrecht haben. Dieses können nur Mitglieder der Stadtgemeinde erlangen.

Art. 27.

Erwerbung des Bürgerrechts

1) stillschweigend.

Wer nach Maßgabe des Art. 13. Mitglied der Stadtgemeinde geworden ist, hat dadurch zugleich das Bürgerrecht erlangt; ebenso erwerben Frauenspersonen das Bürgerrecht stillschweigend durch Verheirathung mit einem Bürger, oder durch Erlangung des Bürgerrechts von Seiten des Ehemannes.

Art. 28.

2) durch ausdrückliche Verleihung.

Die ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrat, mittelst Ertheilung des Bürgerbriefs, gegen Erlegung des Bürgergeldes.

Kinder von Bürgern sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreit, mit Ausnahme jedoch derjenigen Bürgerkinder, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme Mitglieder der Stadtgemeinde geworden sind (Art. 14—16.).

Art. 29.

Fortsetzung. Bürgergeld.

Das Bürgergeld, welches vor Ertheilung des Bürgerbriefs zu entrichten ist, soll betragen:



- 1) für Einländer zwanzig Rthlr. Gold  
und für Einländerinnen fünf Rthlr. Gold;
- 2) für Ausländer vierzig Rthlr. Gold  
und für Ausländerinnen zehn Rthlr. Gold.  
Das Bürgergeld fließt in die Stadtcasse.

Art. 30.

Wer das Bürgerrecht durch ausdrückliche <sup>Fortsetzung.</sup> Verleihung erwirbt, hat vor Ertheilung des <sup>Bürgereid.</sup> Bürgerbriefs den Bürgereid zu leisten.

Art. 31.

Der Magistrat hat von sämtlichen Bür- <sup>Verzeichniß der</sup> gern der Stadt vollständige Verzeichnisse zu <sup>Bürger.</sup> führen.

Art. 32.

Bürger, welche aufhören Mitglieder der <sup>Verlust des Bür-</sup> Stadtgemeinde zu seyn (Art. 18.), verlieren <sup>gerrechts.</sup> zugleich das Bürgerrecht.

Die im Art. 13. genannten Mitglieder der Stadtgemeinde, welche nach Art. 27. das Bürgerrecht stillschweigend erwerben, verlieren dasselbe, sobald die im Art. 13. vorausgesetzten Eigenschaften und Bedingungen aufhören, bleiben aber, mit Ausnahme der Militair-Personen, Beyfassen, wenn sie ihren Wohnsitz in der Stadt behalten.

Art. 33.

Rechte der Bürger.

Durch das Bürgerrecht ist im Allgemeinen bedingt:

- 1) die Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde,
- 2) die Wählbarkeit zum städtischen Bedienten, und zum Vertreter der Gemeinde, beides unter den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung;
- 3) die Befugniß zu Betreibung bürgerlicher Nahrung.

Art. 34.

Von dem Rechte bürgerliche Nahrung zu treiben insbesondere.

Unter Betreibung bürgerlicher Nahrung soll verstanden werden, jede Betreibung eines Handels, einer Wirthschaft, eines eigentlichen Handwerks und jedes sonstigen Gewerbes, als Mittel des Erwerbs, zu dessen Ausübung irgend eine Kunst oder besondere Fertigkeit erfordert wird.

Art. 35.

Fortsetzung.

Will einer der im Art. 13. genannten Bürger (vergl. Art. 27.) bürgerliche Nahrung treiben, so fern solches die bestehenden oder künftig zu erlassenden Dienstvorschriften gestatten, so hat er das im Art. 29. Nr. 1. festgesetzte Bürgergeld zu entrichten.

Dasselbe gilt von Frauenspersonen, welche das Bürgerrecht stillschweigend erworben haben

(Art. 27.), sobald sie bürgerliche Nahrung für sich zu betreiben anfangen.

Art. 36.

Denjenigen Mitgliedern der Stadtgemeinde, welche zur Zeit der Publication dieser Stadtordnung bürgerliche Nahrung treiben, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben, soll dasselbe mit Befreyung von Entrichtung des Bürgergeldes ertheilt werden, wenn sie innerhalb sechs Monaten von jenem Zeitpuncte an, um Verleihung des Bürgerrechts bey dem Magistrate nachsuchen.

Fortsetzung.  
Transitorische  
Bestimmung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stadt-Magistrate.

Art. 37.

Die Wirksamkeit des Magistrats (Art. 20.) besteht:

Dienstwirksamkeit des Magistrats.

- 1) in der Verwaltung aller Gemeinde- und Polizen-Angelegenheiten der Stadt und des Stadtgebiets, zunächst unter Aufsicht der Regierung;
- 2) in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, innerhalb der durch die Stadtordnung festgesetzten Gränzen;
- 3) in der Besorgung derjenigen Geschäfte, welche nach Inhalt dieser Stadtordnung dem Magistrate in Landes-Angelegenheiten,

unter Aufsicht der oberen Behörden übertragen sind.

Art. 38.

Mitglieder des  
Magistrats.

Mitglieder des Magistrats sind der Stadt-Director, der Stadt-Syndicus und vier Rathsherrn. Daneben wird ein Auditor angestellt werden, mit derselben Bestimmung, welche die Auditoren bey den Aemtern haben, oder statt dessen ein beeidigter Protocollführer.

Art. 39.

Officialen des  
Magistrats.

Officialen des Magistrats und demselben untergeordnet sind:

- 1) jeder Hebungsbediente und Cassenführer der Stadt, oder statt derselben der Stadt-Cämmerer zu Wahrnehmung der gesammten Cassen- und Rechnungsführung der Stadt;
- 2) Protocollführer und Copiisten;
- 3) der Stadt-Mafler.

Art. 40.

Unterbediente  
des Magistrats.

Unterbediente des Magistrats sind:  
1) die Districtsvorsteher oder Rottmeister; 2) der Magistrats-Pedell; 3) die Polizen-Diener; 4) der Marktvogt; 5) der Ausrufer; 6) die Nachtwächter; 7) der Feldhüter des Stadtgebiets.

Art. 41.

Der Stadt-Director soll im Magistrat den <sup>Vertheilung der</sup> Vorsitz führen; die zweyte Stelle hat der <sup>Geschäfte des</sup> Stadt-Syndicus einzunehmen; über die <sup>Magistrats und</sup> <sup>innere Einrich-</sup> <sup>tung desselben.</sup> Sitzordnung der Rathsherren entscheidet deren Dienstalter, und wenn dieses gleich ist, das Lebensalter.

Art. 42.

Alle administrative Geschäfte des Magi- <sup>Fortsetzung.</sup> <sup>Administrative</sup> <sup>Geschäfte.</sup> strats sollen in demselben collegialisch behandelt werden, vorbehältlich jedoch der in den Art. 43. und 44. festgesetzten näheren Bestimmungen.

Die Mitglieder des Magistrats sollen gleiches Stimmrecht haben und die Beschlüsse desselben nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, bey Stimmgleichheit aber die Stimme des Stadt-Directors entscheiden:

- 1) in allen Gemeinde-Angelegenheiten;
- 2) in allen Gewerbs-Polizyen-Sachen.

Bey allen andern administrativen Geschäften soll dagegen dem Stadt-Director und dem Stadt-Syndicus die Entscheidung, mit überwiegendem Votum des Ersteren, den Rathsherren aber eine berathende Stimme zustehen.

Art. 43.

In solchen polizeylichen oder sonstigen ad- <sup>Fortsetzung.</sup> ministrativen Angelegenheiten bey denen die

Rathsherrn eine berathende Stimme haben, welche gleichwol wegen ihrer Dringlichkeit im einzelnen Falle eine collegialische Berathung nicht zulassen, sollen der Stadt=Director und der Stadt=Syndicus befugt seyn, gemeinschaftlich oder einzeln, nach Maßgabe der unter ihnen einzuführenden Geschäfts=Vertheilung, ohne vorgängigen Beyrath der Rathsherrn zu handeln, davon jedoch in der nächsten Magistrats=Sitzung Anzeige machen.

Art. 44.

Fortsetzung.  
Commissionen.

In so fern es zum Besten des Dienstes gereicht, ist der Magistrat verpflichtet, zur Vorbereitung, oder auch weiteren Behandlung, einzelner Geschäfte vorübergehende oder dauernde Commissionen aus seiner Mitte zu ernennen, welchen er, seinem Ermessen nach, einzelne Mitglieder des Stadtraths beyzuordnen befugt ist.

Art. 45.

Fortsetzung.  
Gerichtliche Geschäfte.

Die Gerichtsbarkeit des Magistrats soll von dem Stadt=Director und dem Stadt=Syndicus gemeinschaftlich verwaltet werden, jedoch eine Theilung in die Geschäfte nicht ausgeschlossen seyn. Der Stadt=Director soll die Leitung der Geschäfte und das überwiegende Votum haben.

Art. 46.

- Dem Stadt-Director liegt besonders ob: Besondere Obliegenheiten und Rechte des Stadt-Directors
- 1) die Aufsicht auf Erfüllung aller Obliegenheiten der übrigen Mitglieder des Magistrats und die Leitung des Geschäftsganges bey demselben; insbesondere
  - 2) die Fürsorge für die Ausführung der von dem Magistrat gefassten Beschlüsse. Es ist derselbe jedoch
  - 3) befugt, die Ausführung solcher Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortung auszusetzen, unter der Verpflichtung, desfalls sofort an die Oberbehörde zu berichten und dem Magistrat unter Angabe seiner Gründe davon Mittheilung zu machen.
  - 4) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Stadt-Director das Recht zu, gegen die Magistrats-Unterbiedienten Verweise, Geldstrafen bis zu zehn Rthlr., und Gefängnißstrafe bis zu zwey Tagen zu verfügen.

Ordnungsstrafen gegen die Magistrats-Mitglieder und Officialen hat die obere Behörde zu verhängen.

Art. 47.

In Abwesenheits- oder sonstigen Verhinder- Vertretung.

berungsfällen des Stadt-Directors oder des Stadt-Syndicus haben beide sich gegenseitig zu vertreten.

Art. 48.

Besondere Obliegenheit des Stadt-Syndicus.

Eine besondere Obliegenheit des Stadt-Syndicus ist die Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechts-Consulenten des Magistrats in allen rechtlichen Angelegenheiten, welche die Stadt angehen. Gelangen dergleichen Angelegenheiten in den Rechtsgang, so ist die Proceßführung einem Anwalde zu übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stadtrathe.

Art. 49.

Bestimmung und Wirkungskreis des Stadtraths.

Der Stadtrath (Art. 22.) ist bestimmt die Stadtgemeinde in allen ihren gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen derselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch dem Magistrat berathend, controllirend und beschließend zur Seite steht.

Der Stadtrath hat insbesondere seine angelegentliche Sorge auf alle, die gemeinsamen Zwecke des städtischen Vereins und den Wohlstand der Gemeinde-Genossen fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken, und Alles was dem hinderlich ist, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden.



Der Wirkungskreis des Stadtraths im Einzelnen ergibt sich aus den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung.

Art. 50.

Der Stadtrath soll aus zwölf von der Bürger-Versammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern bestehen. Davon sollen gewählt werden:

Zusammensetzung des Stadtraths.

- 1) vier Personen aus der Zahl der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Hof- oder Civil-Staats-Dienerschaft, oder der Aerzte oder Advocaten, dergestalt jedoch, daß wenigstens zwei Hof- oder Civil-Staats-Diener gewählt werden;
- 2) vier Personen aus der Zahl der Kaufleute;
- 3) vier Personen aus der Zahl der übrigen gewerbtreibenden Bürger.

Sechs Mitglieder des Stadtraths — zwey aus jeder der drey Classen — müssen Besitzer eines Wohnhauses, im Sinne des Art. 14. seyn.

Jedes Mitglied hat die Gesamtheit der Gemeinde und nicht bloß die Classe, aus welcher dasselbe gewählt ist, zu vertreten.

Art. 51.

Der Dienst eines Mitgliedes des Stadtraths ist ein Ehrenamt. Es ist mit demselben

Entschädigung der Mitglieder des Stadtraths.

ein Gehalt oder sonstiges Dienst-Einkommen nicht verbunden.

Für etwaige Reisen und Dienstleistungen außerhalb der Stadt und des Stadtgebiets in Gemeinde-Angelegenheiten, soll den Mitgliedern des Stadtraths eine billige Entschädigung vom Magistrat bewilligt werden.

Art. 52.

Vorstand des  
Stadtraths.

Die Leitung der Geschäfte des Stadtraths wird einem Mitgliede desselben übertragen, welches alle zwey Jahre von dem Stadtrath, unter dem Vorsiz des Stadt-Directors, vermöge geheimer Stimmgebung zu wählen ist. Bey Stimmgleichheit entscheidet der Dirigent des Wahlaacts, welchem sonst ein Stimmrecht nicht zusteht.

Art. 53.

Dessen Regeln  
und Obliegenheiten.

Der Vorstand des Stadtraths führt bey dessen Versammlungen den Vorsiz; in der Regel erstattet er die Vorträge; er veranlaßt die Mitglieder zur Abstimmung, zieht das Ergebniz der Berathung und führt das Protocoll.

Der Vorstand hat in Behinderungsfällen ein Mitglied des Stadtraths in seine Stelle zu substituiren. Der Substitut hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 54.

Der Stadtrath versammelt sich entweder ordentlich, an den mit Vorwissen des Magistrats dazu bestimmten Tagen, oder außerordentlich, auf besondere Berufung des Vorstandes. Eine außerordentliche Versammlung muß statt haben, wenn der Magistrat oder der Vorstand des Stadtraths solche nöthig hält, oder die Mehrheit der Mitglieder des Stadtraths darauf anträgt. Außerordentliche Zusammenkünfte sollen den Mitgliedern des Stadtraths zeitig, in der Regel drey Tage vorher, bekannt gemacht, auch denselben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Gegenstand der Verhandlung vorher angezeigt werden.

Ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte des Stadtraths.

Art. 55.

Jedes Mitglied des Stadtraths ist verbunden, in der Versammlung desselben zu erscheinen, oder sein Ausbleiben mit genügenden Gründen so zeitig bey dem Vorstande zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmann (Art. 89.) geladen werden kann. Wer dagegen handelt, hat eine Geldstrafe von sechs und dreißig Grote bis zwey Rthlr. zur Stadtcasse verwirkt. Der Stadtrath hat hierüber zu erkennen.

Verpflichtung zum Erscheinen bey denselben.

Art. 56.

Die Bestimmungen des Art. 55. gelten *Fortsetzung.*

auch in Ansehung der Ersahmänner, sofern dieselben besonders geladen sind.

Art. 57.

Aufruf der Ersahmänner.

Bei dem Aufrufe der Ersahmänner (Art. 55.) ist dahin zu sehen, daß die Zusammensetzung des Stadtraths, nach Vorschrift des Art. 50., stets aufrecht erhalten werde. Unter den beiden Ersahmännern jeder Classe ist allemal der jüngere, dem Lebensalter nach, zuerst aufzurufen.

Art. 58.

Abstimmung nach persönlicher Ueberzeugung.

Die Mitglieder des Stadtraths und eben so die Ersahmänner stimmen nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung; eine Uebertragung der Stimme hat nicht statt.

Art. 59.

Verhandlungen im Stadtrathe und Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse desselben.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Stadtraths ist erforderlich, daß alle Mitglieder, und statt der zeitig entschuldigten, Ersahmänner, geladen und wenigstens zwey Drittel erschienen sind und abgestimmt haben, auch das Resultat zu Protocoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist.

Sind nicht zwey Drittel erschienen, so ist eine zweyte Versammlung anzusehen.

Die geschene Ladung ist jedesmal zu den Acten zu bescheinigen.

Wird in nicht vollzähligem Stadtrathe ein Beschluß gefaßt, so ist im Eingange des Protocolls zu bemerken, daß und wie wegen Berufung des vollzähligen Stadtraths das Vorgeschriebene geschehen sey.

Der Beschluß des Stadtraths wird nach Stimmenmehrheit der Erschienenen genommen; und zwar, wenn bey gleicher Anzahl der Stimmen wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben, oder, bey ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung des größeren Theils derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht erzieht, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, ausgenommen im Falle des Art. 52.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Stadtraths ist für die ganze Gemeinde verbindend.

Art. 60.

Wenn über Verwaltungs-Gegenstände bey welchen die Zustimmung oder Begutachtung des Stadtraths, oder dessen und des Magistrats Uebereinstimmung erfordert wird, zwischen bei-

Verfahren bey  
Verschiedenheit  
der Ansichten des  
Magistrats und  
Stadtraths.

den eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, und durch weitere Verhandlung eine Vereini- gung nicht zu erlangen steht, so hat der Magistrat die Angelegenheit der competenten oberen Be- hörde zur Entscheidung vollständig vorzutragen, welche demnächst vom Magistrat dem Stadt- rath mitzutheilen ist.

Art. 61.

Form der Mit-  
theilungen zwi-  
schen Magistrat  
und Stadtrath.

Die Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath sollen in der Regel schriftlich ge- schehen, und zwar, so weit solches irgend ge- nügt, bloß durch abschriftliche Zufertigung der Protocolle oder Beschlüsse.

Nach dem Beschluß des Collegii können gegenseitig auch mündliche Mittheilungen durch einen Commissarius desselben gemacht, oder es kann auch in besonderen Fällen ein gemein- schaftliche Versammlung des Stadtraths verab- redet werden.

Art. 62.

Geschäfts-Local.

Der Magistrat hat dem Stadtrath ein angemessenes Geschäfts-Local einräumen zu las- sen, auch einen Copisten und Unterbedienten zu bestimmen, welche nach Anweisung des Vor- standes die erforderlichen Copial-Arbeiten und Dienstleistungen bey dem Stadtrath zu besorgen haben sollen.

Art. 63.

Die durch die Geschäftsführung des Stadtraths erwachsenden Kosten sind auf Requisition des Vorstandes auf die Stadtcasse anzuweisen.

Kosten der Geschäftsführung.

Vierter Abschnitt.

Von der Bürger-Versammlung.

Art. 64.

Die Bürger-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Bürgern der Stadt.

Begriff und Bestimmung der Bürger-Versammlung.

Ihre Bestimmung ist, in wichtigen Fällen, welche die Rechte, das Vermögen und das gemeine Beste der Stadt betreffen, auf Anforderung des Magistrats in Berathung zu treten, insonderheit die Mitglieder des Stadtraths zu wählen.

Art. 65.

Stimmberechtigt in der Bürger-Versammlung sind alle Bürger der Stadt, welche in derselben wohnhaft sind und entweder

Stimmberechtigung.

- 1) ein in der Stadt belegenes Wohnhaus zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte besitzen, oder
- 2) nach der Taxation zu der Armcasse ein Einkommen von wenigstens zwey hundert und funfzig Thalern haben müssen.

Gemeinschaftlicher ungetheilter Besiz eines Wohnhauses berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Auseinandersetzung. Auch kann der Eigenthümer eines Wohnhauses, welches in eines Andern Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen.

Niemand kann zwey oder mehrere Stimmen führen.

Art. 66.

Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts.

In der Bürger-Versammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben sind unfähig:

- 1) Frauenspersonen;
- 2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen;
- 3) Kinder unter väterlicher Gewalt;
- 4) wer in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützt worden ist;
- 5) wer in Concurs befangen ist, bis zum Verkaufe des Concursguts und in dem darauf folgenden Jahre;
- 6) wer in Special-Inquisition sich befindet,



wer wegen eines Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist; wer unter Polizey = Aufsicht gestellt ist; — bis er von der Regierung wieder stimmfähig erklärt ist;

- 7) wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist; welches nur auf einen Antrag des Stadtraths und des Magistrats, oder des Magistrats nach eingezogenem Gutachten des ersteren, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren geschehen kann. Eine solche Verfügung kann nach Umständen erneuert werden.

Art. 67.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden.

Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter.

Ausnahmsweise können vertreten werden:

- 1) Frauenspersonen durch Bevollmächtigte. Die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten.
- 2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator;
- 3) Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater.

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelassen, welcher nicht nach Art. 66. zu Ausübung des Stimmrechts unfähig ist.

Ein Stellvertreter kann nur dann eine besondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht selbst stimmberechtigt ist.

Art. 68.

Verzeichniß der  
Stimmberechtig-  
ten.

Von den in der Bürger-Versammlung Stimmberechtigten hat der Magistrat, nach den verschiedenen beiden Classen (Art. 65. Nr. 1. 2.) vollständige Listen zu führen, welche vierzehn Tage lang vor der Versammlung zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niederzulegen sind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgeschlossen zu seyn glaubt, ist berechtigt Vorstellungen dagegen bey dem Magistrat anzubringen und dieselben nöthigenfalls bey der Regierung zu verfolgen; jedoch muß ersteres zeitig und spätestens drey Tage vor der Versammlung geschehen.

Der Reclamant kann vor Erledigung seiner Beschwerde an der Versammlung nicht Theil nehmen.

Art. 69.

Berufung der  
Bürger = Ver-  
sammlung und  
Vorsth in der-  
selben.

Eine Bürger-Versammlung darf nicht statt haben als auf Verfügung des Magistrats, welcher dieselbe jedesmal zu berufen hat.

Der Stadt-Director führt in der Versammlung den Vorsitz.

Art. 70.

Wenn eine Bürger-Versammlung statt <sup>Vorgängige Bekanntmachung.</sup> haben soll, so ist dieses, so wie der Zweck, die Zeit und der Ort der Versammlung, den Stimmberechtigten durch den Magistrat wenigstens vierzehn Tage vorher auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

Art. 71.

Ein verbindlicher Beschluß der Bürger-Versammlung wird nach der Stimmenmehrheit <sup>Beschluß der Bürger-Versammlung.</sup> gefaßt (Art. 59.).

Art. 72.

Ueber die Verhandlung einer jeden Bürger-Versammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches, nachdem es der Versammlung vorgelesen ist, der Dirigent und die anwesenden Mitglieder des Magistrats und Stadtraths zu unterschreiben haben. <sup>Bürger-Versammlungs-Protocoll.</sup>

Art. 73.

Bedarf der Beschluß der Bürger-Versammlung der Genehmigung des Magistrats, so <sup>Genehmigung des Beschlusses durch den Magistrat oder die Regierung.</sup> kann dieser solche unmittelbar ertheilen, oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb acht Tagen erfolgen soll. Ist die Genehmigung der Regierung erforder-

lich, so hat der Magistrat das Protocoll mit seinem gutachtlichen Bericht unverweilt an dieselbe einzusenden.

Art. 74.

Allgemeine und  
Districts - Ver-  
sammlungen.

Der Magistrat kann, je nachdem er es angemessen findet, die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger der Stadt zu einer Versammlung vereinigen, oder auch zu mehreren, nach Districten (Art. 24.).

Die Bürger sind alsdann in der Versammlung desjenigen Districts stimmberechtigt, in welchem sie wohnhaft sind.

Das Ergebniß der Abstimmungen der Districts - Versammlungen wird vom Magistrat und Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Sitzung ermittelt, und das hierüber aufgenommene Protocoll, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist, acht Tage lang zur Einsicht jedes Betheiligten auf dem Rathhause niedergelegt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten der Stadt, imgleichen der Mitglieder des Stadtraths.

Erster Titel.

Von der Wahl und Anstellung der  
Beamten, Officialen und Unter-  
bedienten.

Art. 75.

Alle städtische Beamte, Officialen und <sup>Eigenschaften</sup> <sup>der städtischen</sup> <sup>Beamten, Offi-</sup> <sup>cialen und Un-</sup> <sup>terbedienten.</sup> Unterbediente müssen Personen seyn, welche zur christlichen Religion sich bekennen, und nicht vermöge der Bestimmungen des Art. 66. in der Bürger-Versammlung zu erscheinen unfähig sind.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht unter einander und nicht mit dem Stadt-Cämmerer in auf- und absteigender Linie, oder im zweyten Grade der Seitenlinie verwandt seyn; sofern nicht auf Antrag des Stadtraths von der Regierung eine Ausnahme bewilligt ist.

Der Stadt-Director, Stadt-Syndicus und Auditor müssen die Rechte studirt haben. Erstere beiden müssen die Hauptprüfung und letzterer die erste Prüfung bestanden und darin wenigstens den zweyten Character sich erworben haben.

Art. 76.

Verlieren städtischen Beamte, Officialen und Unterbediente während ihrer Dienstführung die nach Art. 75. zu ihrer Anstellung erforderlichen

Fortsetzung:

Eigenschaften, so sind sie gehalten ihre Stellen niederzulegen.

Art. 77.

Dauer der  
Dienst-Functionen.

Der Dienst des Stadt-Directors und Stadt-Syndicus, wird auf Lebenszeit ertheilt.

Die Rathsherrn werden auf zwölf Jahre ernannt, dergestalt, daß alle sechs Jahre zwey abgehen und durch neue Wahl ersetzt werden. Das erste Mal entscheidet über den Abgang das Loos. Die austretenden Rathsherrn sind wieder wählbar.

Geht ein Rathsherr vor beendigter Dienstzeit ab, so ist ein anderer zu erwählen, welcher rücksichtlich der Dauer seiner Dienstzeit ganz in die Stelle des Abgegangenen eintritt.

Alle übrige städtische Bediente sollen auf sechsmonatliche Kündigung angestellt werden.

Die Dauer eines auf bestimmte Zeit verliehenen Dienstes ist vom Tage der Verpflichtung des damit Bekleideten zu berechnen.

Art. 78.

Bereinigung  
mehrerer Dienst-  
stellen in einer  
Person.

Die Stellen eines Rathsherrn und eines Hebungs-Bedienten sind vereinbar in einer Person.

Die Vereinigung sonstiger Dienststellen in einer Person soll nur geschehen auf Antrag des Magistrats und Stadtraths mit Genehmigung der Oberbehörde.

Art. 79.

Wenn ein Mitglied des Magistrats, wenn ein Auditor, ein Hebungs- und Cassen-Bedienter, oder ein Stadt-Makler zu ernennen ist, so haben der Magistrat und der Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Versammlung, unter dem Vorsitz des Stadt-Directors, zu der zu besetzenden Stelle zwey Candidaten zu erwählen.

Wahl der Candidaten.

Jedes Mitglied der Versammlung hat für die zu besetzende Stelle einige ihm tüchtig scheinende Personen in Vorschlag zu bringen, und bey der weiteren Berathung gewissenhaft und ohne Rückhalt sein Urtheil über die in Vorschlag gekommenen Personen auszusprechen.

Die Wahl der beiden Candidaten soll alsdann durch geheime Stimmgebung auf dieselbe Weise vorgenommen werden, wie die Wahl der Mitglieder des Stadtraths in der Bürger-Versammlung geschieht (Art. 93.).

Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. In dem Wahlprotocolle ist anzugeben, wie viele Stimmen auf jede Person gefallen sind.

Art. 80.

Zu der Stelle des Stadt-Directors, des Stadt-Syndicus, eines Rathsherrn, des Auditors und des Stadt-Cämmerers hat der Ma-

Präsentation bey der Regierung.

gistrat, unter Einsendung des Wahlprotocolls (Art. 79.), der Regierung die Candidaten zu präsentiren.

Der Stadt-Director, Stadt-Syndicus und Auditor werden vom Landesherrn ernannt; die Rathsherrn und der Stadt-Cämmerer werden von der Regierung bestätigt.

Wird die Ernennung eines der präsentirten Candidaten vom Landesherrn nicht gut gefunden, oder trägt die Regierung Bedenken, wegen Ernennung eines der präsentirten Candidaten an den Landesherrn zu berichten, oder einem derselben die Bestätigung zu ertheilen, so hat sie vom Magistrat einen anderweiten Vorschlag zu verlangen, worauf eine abermalige Wahl nach Vorschrift des Art. 79. vorzunehmen ist.

Art. 81.

Ernennung von  
Seiten des Ma-  
gistrats.

Die Hebungs- und Casse-Bedienten, mit Ausnahme des Stadt-Cämmerers (Art. 80.), imgleichen den Stadt-Makler hat der Magistrat aus den nach Art. 79. gewählten Personen zu ernennen, die übrigen Officalen und Unterbedienten aber nach eigenem Ermessen anzustellen.

Art. 82.

Freiwillige  
Uebernahme ei-  
ner Dienststelle.

Die Uebernahme einer städtischen Dienst-



stelle geschieht freywillig, es kann dazu niemand gezwungen werden.

Art. 83.

Der Stadt-Director und der Stadt-Syndicus erhalten eine Landesherrliche Bestallung, die Rathsherren, der Auditor und der Stadt-Cämmerer eine Bestätigungs-Urkunde (Constitutorium) von der Regierung, alle übrige städtische Bediente Anstellungs-Decrete von dem Magistrat.

Bestallungen,  
Constitutorien  
und Anstellungs-  
Decrete.

Art. 84. :

Der Stadt-Director und der Stadt-Syndicus werden von einem Mitgliede der Regierung eingeführt und im Magistrats-Collegio durch Abnahme des Dienstesides verpflichtet.

Einführung und  
Verpflichtung.

Die Einführung und Verpflichtung der Rathsherren, des Auditors und des Stadt-Cämmerers geschieht durch den Stadt-Director in Auftrag der Regierung. Derselbe hat auch alle übrige städtische Officialen und Unterbediente zu beeidigen und in ihren Dienst einzuweisen.

Das über die Verpflichtung des Stadt-Directors, des Stadt-Syndicus, der Rathsherren, des Auditors und des Stadt-Cämmerers aufgenommene Protocoll ist abschriftlich bey der Regierung einzureichen.

Art. 85.

Dienst-Abschiede. Ein jeder städtischer Bedienter darf seine Dienstführung nicht als beendet ansehen, bevor er derselben schriftlich enthoben ist. Wer den Dienst aufgeben will, ist berechtigt auf vorangegangene sechsmonatliche Kündigung seinen Abschied zu erlangen.

Art. 86.

Salarien der besolbeten städtischen Diener. Die Dienstehnkünfte der besoldeten städtischen Bedienten werden mit Landesherrlicher Genehmigung festgesetzt und können ohne dieselbe nicht abgeändert werden.

Art. 87.

Pensionirung. Die nicht im voraus auf bestimmte Zeit angestellten städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten, welche, während ihres Dienstes, dienstuntüchtig werden, und denselben wenigstens zwölf Jahre hindurch zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten wahrgenommen haben, sollen Anspruch auf Pension haben, deren Betrag, nach vorgängig eingezogenem Gutachten des Stadtraths von dem Magistrat zu bestimmen ist, welcher jedoch alsdann in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung nachzusuchen hat. Wittwen der städtischen Bedienten haben einen solchen Anspruch nicht.

Zweyter Titel.

Von der Wahl und Bestellung der  
Mitglieder des Stadtraths.

Art. 88.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths (Art. 50.) soll dergestalt geschehen, daß alle zwey Jahre sechs gewählt werden, indem alsdann diejenigen Mitglieder, welche vier Jahre gedient haben — die Hälfte der Mitglieder jeder Classe (Art. 50.) — austreten.

Wahl der Mitglieder des Stadtraths.

Bey der ersten Wahl nach Publication der Stadtordnung sind sämtliche zwölf Mitglieder des Stadtraths zu wählen, und nach Ablauf von zwey Jahren soll das Loos entscheiden, welche sechs Mitglieder — zwey aus einer jeden der drey Classen — austreten.

Art. 89.

Die ausgetretenen Mitglieder des Stadtraths dienen als Ersazmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder.

Ersazmänner.

Bey der ersten Wahl (Art. 88.) der Mitglieder des Stadtraths ist zugleich die Wahl von sechs Ersazmännern — zwey für jede Classe — welche zu Mitgliedern des Stadtraths wählbar seyn müssen, vorzunehmen.

Art. 90.

Hindernisse der  
Wählbarkeit.

Wählbar zu Mitgliedern des Stadtraths sind alle Personen, welche in der Bürger-Versammlung für ihre Person zu erscheinen und zu stimmen berechtigt sind (Art. 65. 66.), zur christlichen Religion sich bekennen und nicht mit einem bereits gewählten Mitgliede in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind. Werden Verwandte dieser Grade zugleich gewählt, so entscheidet das höhere Lebensalter für die Wahl.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

- 1) Militair-Personen während ihres Dienstes;
- 2) Geistliche und Schullehrer;
- 3) active Staatsbeamte, welche zu einer der Gemeinde vorgesezten Administrativ-Behörde gehören.

Art. 91.

Fortsetzung.

Verliert ein Mitglied des Stadtraths eine derjenigen Eigenschaften, welche Bedingung der Wählbarkeit sind, so muß dasselbe seine Stelle niederlegen — vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Art. 95. — und ein Ersahmann kann in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Stadtrath berufen werden.

Verpflichtung  
u. Annahme der  
Wahl und Ableh-  
nungsgründe.

Art. 92.

Die zu der Stelle eines Mitgliedes des

Stadtraths aufersehenen Personen sind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen:

- 1) diejenigen, welche unmittelbar zuvor die bestimmte Dienstzeit hindurch (Art. 50.) die Stelle eines Mitgliedes des Stadtraths verwaltet haben, so fern noch andere qualificirte Personen vorhanden sind;
- 2) diejenigen, welche zu der Zeit der Wahl bereits das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 3) ausübende Aerzte und Wundärzte;
- 4) diejenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen entschuldigt sind, oder bey welchen sonstiger, ganz besonderer Gründe halber die Annahme der Stelle wesentliche Nachtheile zur Folge haben würde, und unter dieser Voraussetzung auch
- 5) öffentliche Beamte und Advocaten.

Wenn in einzelnen Fällen über die Statthaftigkeit eines Ablehnungsgrundes Zweifel entstehen, so hat, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, der Magistrat zu entscheiden.

#### Art. 93.

Die Wahlhandlung geschieht nach Anlei-Wahlhandlung. tung eines desfalls von der Regierung zu erlassenden Regulativs.

Jeder Stimmberechtigte (Art. 65. 66. 67.)

welcher sein Stimmrecht ausüben will, hat bey einem vom Magistrat jedesmal zu benennenden Officialen desselben, einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten, Stimmzettel in Empfang zu nehmen, und solchen, mit dem vollständigen Namen und der sonst erforderlichen näheren Bezeichnung der von ihm gewählten Personen versehen, bey der Wahlhandlung in ein verdecktes Behältniß abzugeben.

Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demselben genannten Personen einzutragen sind.

Diese Abstimmungsliste wird acht Tage lang auf dem Rathhause offen gelegt, damit jeder Stimmberechtigte durch Einsicht derselben sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettels darin aufgeführt und seine Abstimmung darin eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geschehen sey.

Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bey Gleichheit der Stimmen das Loos.

Art. 94.

Erinnerungen  
gegen die Wahl;  
Legitimations-  
Urkunde und Be-  
kannmachung  
der Wahl.

Hält der Magistrat dafür, daß die Wahl einer bestimmten zum Mitgliede des Stadtraths erwählten Person aus gesetzlichen Gründen un-

zulässig sey, so hat darüber die Regierung, auf den Bericht des Magistrats, zu entscheiden.

Werden von Seiten des Stadtraths, oder einzelner oder mehrerer Bürger gegen die Geselligkeit der Wahl überhaupt oder einer bestimmten Person, Einwendungen erhoben, so entscheidet darüber der Magistrat, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung.

Kann in dem einen oder andern Falle ein Gewählter nicht zugelassen werden, oder wird die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründen (Art. 92.) abgelehnt, so ist derjenige, welchen nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Stadtrath zu berufen. Unter Mehreren, welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Erinnerungen gegen die Wahl werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb drey Tagen nach Ablauf der Zeit, während welcher die Abstimmungsliste auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt gewesen ist (Art. 93.), gehörigen Orts vorgebracht werden.

Sobald gegen die Wahl nichts erinnert worden, oder die erhobenen Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben, so wird den Gewählten zu ihrer Legitimation eine Urkunde vom Magistrat ausgestellt, und von demselben die Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 95.

Aufnahme in  
den Stadtrath  
und Entlassung  
aus demselben.

Die zu Mitgliedern des Stadtraths gewählten Personen, sollen in der Versammlung desselben vor dem Stadt-Director mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste der Gemeinde wahrnehmen, und so viel an ihnen ist, befördern, insonderheit die Vorschriften der Stadtordnung befolgen zu wollen, und werden damit in den Stadtrath eingeführt.

Kein Mitglied des Stadtraths darf seine Dienstführung als beendigt ansehen, bevor er derselben vom Magistrat ausdrücklich enthoben ist.

Sechster Abschnitt.

Vom Vermögen der Stadt und von städtischen Lasten.

Art. 96.

Gesamt-Vermögen der Stadt.

Das bisherige städtische Vermögen soll Gesamt-Vermögen der durch diese Stadtordnung gebildeten Stadtgemeinde (Art. 8.) seyn.

Alle Lasten und Verbindlichkeiten der Stadt haften auf dem Gesamt-Vermögen, und alle Ausgaben der Stadt sollen in der Regel, so fern nicht besondere Ausnahmen jetzt oder künf-



tig bestehen, zunächst daraus bestritten, Person und Vermögen der Einzelnen aber nur in so weit in Anspruch genommen werden, als das Gesamt-Vermögen zur Bestreitung jener Ausgaben unzureichend ist.

Art. 97.

So weit wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Stadt Leistungen der Gemeindegossen erfordert werden, sollen die Mitglieder der Stadtgemeinde, ohne Unterschied, zu Deckung aller ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, ein jedes nach seinen Verhältnissen, Beiträge zu leisten und Dienste zu übernehmen, im Allgemeinen und unter Vorbehalt der desfalls näher zu regulirenden Vertheilung verbunden seyn.

Beitragspflichtigkeit zu den städtischen Lasten im Allgemeinen.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der außerhalb der Stadtgemeinde wohnhaften Besitzer von Grundstücken in der Stadt (Forensen).

Art. 98.

Neue städtische Lasten sollen der Stadt nur auferlegt werden mit Einwilligung des Magistrats und des Stadtraths und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Auflegung neuer Lasten.

Art. 99.

Jeder Besitzer eines Grundstücks hat die auf demselben haftenden Dienste, ohne irgend einige Befreyung, zu leisten.

Dienste.

Art. 100.

Befreyung von  
persönlichen  
Diensten.

Von persönlichen Diensten sind befreyet:

- 1) die Hof- und Civil- Staats- Dienerschaft, mit Einschluß der Geistlichen und Schullehrer, die Aerzte, Wundärzte und Advocaten, imgleichen Militair-Personen;
- 2) Frauenspersonen, auch wenn sie das Bürgerrecht erworben haben;
- 3) die Beysassen.

Art. 101.

Concurrenz zum  
Nachtwächter-  
gelde.

Zum Unterhalte der für die Stadtbezirke angestellten Nachtwächter soll von allen Wohnhäusern, welche zu einem solchen Bezirke gehören, nach dem bestehenden Beytragsfuße beygetragen werden.

Art. 102.

Concurrenz zum  
Opfer- u. Wäch-  
tergelde und zur  
Detroi von Sei-  
ten der Vorstädte.

Die Bewohner der Vorstädte haben als solche eine Befreyung von dem s. g. Opfer- und Wächtergelde, imgleichen von der städtischen Detroi ferner nicht zu genießen.

Art. 103.

Vorbereitung ei-  
ner gleichen Ver-  
theilung der Ein-  
quartierungslast

Zu Bewirkung einer gleichmäßigeren Vertheilung der Einquartierungslast (des Quartier- und Service-Geldes) und der Beytragspflichtigkeit zur Service-Casse wird

- 1) die Verfügung vom 27. Juny 1707

(Corp. Const. Oldenb. P. 6. pag. 103.),  
durch welche festgesetzt ist, daß ein bür-  
gerliches Haus, welches von einem Herr-  
schaftlichen Bedienten erworben wird, von  
bürgerlichen Beschwerden frey werden solle,  
hiedurch aufgehoben, und es soll künftig  
ein bürgerliches pflichtiges Haus pflichtig  
bleiben, und davon gleich wie von andern  
von nicht gewerbtreibenden Personen be-  
wohnten bürgerlichen Häusern das Service-  
geld bezahlt werden, von wem es auch  
erworben oder bewohnt seyn oder werden  
möge.

Mit der bereits erlangten Befreyung  
der vor Publication dieser Stadtordnung  
von Herrschaftlichen Bedienten erworbenen  
bürgerlichen Häuser soll es wie unten zu  
Nr. 3. bestimmt ist, gehalten werden.  
Es sollen

- 2) alle und jede Wohnhäuser, welche auf  
unbebaueten Plätzen in den Vorstädten, sey  
es auf jetzt pflichtigen oder jetzt adelich  
freyen Gründen, neu erbauet, oder aus  
bisher nicht bewohnten Gebäuden zu sol-  
chen eingerichtet werden, bürgerlich oder  
pflichtig seyn und bleiben, und als solche  
die Siquartirungslast mit zu tragen ver-  
bunden seyn. Es soll endlich

3) die Exemption der jetzt adelich freyen, und nur wenn sie von gewerbtreibenden Bürgern bewohnt sind zu Quartiergeld verpflichteten Häuser, zu Gelde veranschlagt werden und die Service=Casse gegen Entrichtung der veranschlagten Summe an die Hauseigenthümer, die Befreyung einzuziehen berechtigt seyn, dergestalt, daß solche Häuser, nach geleisteter Entschädigung den bürgerlichen gleich gestellt, mithin wie diese zu dem Service= oder Quartiergelde beyzutragen verpflichtet seyn sollen.

Eben so soll es gehalten werden mit der Befreyung derjenigen Wohnhäuser, welche auf adelich freyen jetzt unbebauten Plätzen in der Stadt neu erbaut oder aus unbewohnten Gebäuden zu solchen eingerichtet werden.

Art. 104.

Fortsetzung.

Diejenige Befreyung vom Service= und Quartiergelde, welche die Inhaber gewisser Gewerbs=Concessionen selbst dann genießen, wenn sie bürgerliche Häuser bewohnen, imgleichen diejenige, welche einzelnen Häusern anklebt, wenn sie auch von gewerbtreibenden Bürgern bewohnt werden, soll durch gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten aufgehoben, wenn aber solche nicht zu erreichen steht, desfalls nach Art. 103. Nr. 3. verfahren werden.

Die bestehende Befreyung der zum Hofe gehörigen und der zum öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude von der Einquartierungslast bleibt beybehalten.

Art. 105.

Wenn gleich das der Stadt früher verliehen gewesene s. g. Gewerbs = Privilegium aufgehoben bleibt, so sollen doch, zu einiger Entschädigung für den der Stadt aus jener Aufhebung etwa erwachsenen Nachtheil, diejenigen Personen, welche in den Kirchspielen Oldenburg — mit Ausschluß der Stadt und der Vorstädte — und Osterburg solche bürgerliche Gewerbe jetzt oder künftig ausüben, deren Betrieb vermöge jenes Gewerbs = Privilegiums den Bürgern allein vorbehalten war, die Einquartierungslast der Stadt mit tragen und zu dem Ende, nach Maßgabe demnächst zu erlassender näherer Vorschriften, eine jährliche Gewerbs = Recognition in die Service = Cassé zahlen.

Fortsetzung.  
Einführung einer  
Gewerbs = Recognition.

Vierte Abtheilung.

Von der Stadt = Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Art. 106.

Die richterlichen Obliegenheiten und Be-

Gegenstand der  
Gerichtsbarkeit.

fugnisse des Magistrats sind dieselben, wie solche durch die Beamten-Instruction, das Proceß-Reglement, das Strafgesetzbuch und durch die sonstigen desfalligen Verordnungen und Bekanntmachungen für die Aemter festgesetzt sind.

Art. 107.

Verhältniß des  
Stadt- u. Land-  
gerichts zum  
Magistrat.

Bei der Verwaltung der Gerichtsbarkeit (Art. 37. 45.) besteht zwischen dem Stadt- und Landgerichte und dem Magistrat dasselbe Verhältniß wie zwischen den Landgerichten und den Aemtern ihres Kreises.

Art. 108.

Umfang der Ge-  
richtsbarkeit in  
dinglicher und  
persönlicher Hin-  
sicht.

Die Gerichtsbarkeit des Magistrats erstreckt sich:

- 1) über Alles was in der Stadt und dem Stadtgebiet belegen ist, insbesondere auch über alle bisher f. g. freye Grundstücke (Art. 6.);
- 2) über alle in der Stadt und dem Stadtgebiet sich aufhaltende Personen, also mit Einschluß der bisher f. g. Freyen, namentlich auch über die Fremden;

sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes festgesetzt ist oder wird, insbesondere mit der näheren Bestimmung des Art. 7.

Art. 109.

Ausnahmen.

Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats

sollen ausgenommen seyn alle Militair-Personen (einschließlich der fremden) und deren Frauen und Kinder, letztere so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen.

Art. 110.

Die Competenz des Magistrats für bürgerliche Rechtsfachen wird von fünf und zwanzig Rthlr. auf einschließlich funfzig Rthlr. Gold erhöht.

Competenz in bürgerlichen Rechtsfachen.

Alle Concurß- Convocations- und Vergantungs-Sachen, sollen vor das Stadt- und Landgericht gehören.

In bürgerlichen Rechtsfachen worin der Magistrat zu erkennen hat, bildet das Stadt- und Landgericht die zweyte und letzte Instanz, und soll die Vorschrift des §. 23. des Proceß-Reglements, so weit solche dem entgegen stehen würde, hier nicht in Anwendung kommen.

Art. 111.

Den Sühne-Terminen hat, nach jedesmaligem Ermessen des Stadt-Directors oder des Stadt-Syndicus, einer der Rathsherren beizuwohnen.

Art. 112.

Polizey-Uebertretungen an welchen Civil- und Militair-Personen Theil genommen haben, gehören auch in Ansehung der letzteren zur Com-

Besondere Bestimmung in Ansehung der Polizey = Strafgerichtsbarkeit.

petenz des Magistrats, es soll jedoch in Fällen dieser Art ein dazu im voraus beauftragter Officier dem Magistrat mit gleichem Stimmrecht beytreten.

Art. 113.

Polizen = Straf-  
u. Bruchgelder.

Alle Polizen = Straf- und Bruchgelder, welche in Sachen, die zur Competenz des Magistrats gehören, erkannt werden, sollen der Stadtcasse zufallen, sofern nicht ein Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 114.

Sporteln = Taxe.

Die Sporteln sind nach der für die Aemter bestehenden Taxe zu berechnen und bey der Stadtcasse zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vormundschafts- und Curatel- Wesen.

Art. 115.

Resort = Bestimmung.

Das Vormundschafts- und Curatel- Wesen soll in Ansehung aller Einwohner der Stadt, mit Ausnahme der Militair- Personen, zum Resort des Magistrats gehören, in Ansehung der Bewohner des Stadtgebiets aber zum Resort des Stadt- und Landgerichts.



Für die hiernach zum Ressort des Stadt- und Landgerichts gehörigen Vormundschafts- und Curatel-Fälle hat der Magistrat alles dasjenige zu beachten, was die §. §. 45 und 46 der Beamten-Instruction den Aemtern vorschreiben.

Art. 116.

In allen dem Magistrat beygelegten Vormundschafts- und Curatel-Sachen, sollen die Rathsherren die Geschäfte des Pupillenschreibers bey den Landgerichten, nach Maßgabe der demselben ertheilten Instruction, wahrnehmen.

Nähere Bestimmungen über die Vormundschafts- und Curatel-Geschäfte.

Der Stadt-Director hat zu dem Ende die Vormundschafts- und Curatel-Sachen, nach einer anzunehmenden festen Regel, unter die Rathsherren zu vertheilen.

Im Uebrigen sollen alle für die Landgerichte und Aemter bestehenden, auf das Vormundschafts- und Curatel-Wesen sich beziehenden Vorschriften, auch für den Magistrat gelten.

Die Sporteln fließen in die Stadtcasse.

Dritter Abschnitt.

Von der Polizey-Verwaltung.

Art. 117.

Der Magistrat hat neben der Polizey-Gerichtsbarkeit (Art. 106.) die Polizey in der Stadt und in dem Stadtgebiet in demselben Umfange

Allgemeine Bestimmung.

auszuüben, wie solches von den Aemtern in ihren Bezirken geschehen muß. Der Magistrat hat daher, neben den für die Stadt bestehenden polizeylichen Verordnungen, in dieser Hinsicht auch die Beamten-Instruction, so wie alle sonst erlassenen polizeylichen allgemeinen Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Art. 118.

Kosten der Polizey-Verwaltung.

Die Kosten der Polizey-Verwaltung hat die Stadt zu tragen.

Art. 119.

Verhältniß des Militairs zur städtischen Polizey.

Das Militair ist der städtischen Polizey-Verwaltung nicht untergeordnet, so weit nicht in den Art. 120—122 ein Anderes bestimmt ist. Der Magistrat hat sich aber in geeigneten Fällen mit der Stadt-Commandantur, als der nächsten Militair-Polizey-Behörde, in Beziehung zu setzen.

Art. 120.

Fortsetzung.

Der Magistrat ist so berechtigt als verpflichtet, gegen Polizeywidrigkeiten von Seiten einzelner Militair-Personen sofort einzuschreiten, und nach Umständen selbst vorläufige Verhaftung derselben zu verfügen. Es hat aber der Magistrat davon der Stadt-Commandantur zum weiteren Verfahren unverweilt Anzeige zu machen und die etwa verhafteten Militair-Per-

sonen an dieselbe abzuliefern, vorbehältlich jedoch der Vorschrift des Art. 112.

Auf gleiche Weise wird das Militair die durch die Wachen oder Patrouillen angehaltenen Civil-Personen sofort an den Magistrat abliefern.

Art. 121.

Gesetzlich oder sonst oberlich bestimmte Geldstrafen wegen begangener Polizenwidrigkeiten hat der Magistrat auch von Militair-Personen beyfordern zu lassen, bey verweigerter Zahlung aber die Militair-Behörde desfalls zu requiriren. Muß wegen solcher Polizen-Uebertretungen eine weitere Untersuchung statt haben, so kommt desfalls der Art. 109 oder 112 zur Anwendung.

Fortsetzung.

Art. 122.

Als Besitzer von Privatgebäuden oder sonstigen Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiet, sind die Militair-Personen der städtischen Polizen unterworfen. In Ansehung der öffentlichen Militair-Gebäude steht dem Magistrat lediglich die Brand- und Bau-Polizen zu.

Fortsetzung.

Art. 123.

Was wegen Schauung und Unterhaltung der Straßen, Wege, Flüsse, Bäche und Gräben, vornehmlich derjenigen, welche die Gränze

Wege- und  
Straßenzc. Po-  
lizen.

zwischen dem Stadtgebiet oder den Vorstädten und dem Amte Oldenburg bilden, noch besonders anzuordnen seyn mögte, bleibt künftiger Regulirung vorbehalten.

Art. 124.

Bau = Polizey.

Zu Neubauten und Einrichtung von Gebäuden zu Wohnhäusern bedarf es der Genehmigung des Magistrats, und sobald es auf Erhaltung oder Herstellung eines ordnungsmäßigen Bauplans ankommt, der Genehmigung der Regierung.

Art. 125.

Gewerbe = Polizey.

Krug- und Schenk-Wirthschaften und Höfereyen sollen nicht anders angelegt werden, als mit besonderer Concession des Magistrats, welche nur nach abgegebenem Gutachten des Stadtraths ertheilt werden kann. Halten der Magistrat und der Stadtrath es angemessen, bereits bestehende Gewerbe jener Art noch besonders zu concessioniren, so soll solches unentgeltlich geschehen.

Art. 126.

Armen = Polizey.

Die Obliegenheiten der städtischen Special-Armen = Direction bleiben unverändert. Der Stadt-Director soll in derselben den Vorsitz haben und die Ausführung ihrer Beschlüsse, so wie überhaupt die Ordnung der Armen = Ver-

forgung und die Handhabung der Armen-Polizy besonders sich angelegen seyn lassen.

Art. 127.

So weit in den Landgemeinden bey der Behandlung der Armensachen der Ausschuss eine Mitwirkung hat, steht eine solche auch dem Stadtrath in den städtischen Armen-Angelegenheiten zu.

Mitwirkung des Stadtraths in Armensachen überhaupt.

Art. 128.

Zwey Mitglieder des Stadtraths, von ihm selbst auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt, sollen stimmführende Mitglieder der städtischen Special-Armen-Direction seyn.

Theilnahme an der Verwaltung der Special-Direction.

Art. 129.

So weit durch diese Stadtordnung ein Anderes bestimmt ist, verbleiben in allen polizeylichen Angelegenheiten dem Magistrat die gesetzlich bestehenden oder sonst auf oberlicher Anordnung beruhenden Befugnisse und Obliegenheiten.

Allgemeine Bestimmung.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Finanzhaushalts der Stadt.

Erster Titel.

Von der Verwaltung des Vermögens der Stadt im Allgemeinen.

Art. 130.

Sorge für das  
Vermögen der  
Stadt.

Der Magistrat hat das Vermögen und die Berechtigungen der Stadt in gesetzlichem Wege zu vertheidigen und für Erhaltung, Nutzbarmachung und Vermehrung des Vermögens, gleich wie für gehörige Erfüllung aller darauf haftenden Verbindlichkeiten, möglichst Sorge zu tragen.

Art. 131.

Neue Einnah-  
men.

Dem Magistrat und Stadtrath liegt auch ob, darauf Bedacht zu nehmen, wie der Stadt zur Erleichterung ihrer Lasten und Verbesserung ihres Vermögens = Zustandes Mittel oder Zuflüsse auf eine angemessene Weise verschafft werden können.

Zu diesem Zwecke sollen, nach näherer Anordnung der Regierung, dieselben Straf- und Bruchgelder welche den Landgemeinden überwiesen sind, auch der Stadt zufließen, so weit deren Verhältnisse den Genuß jener Einnahme möglich machen.

Art. 132.

Städtische La-  
sten.

In Ansehung aller städtischen Lasten soll die Sorge des Magistrats wie des Stadtraths dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etz

waige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer städtischer Lasten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden (Art. 98. 134.).

Art. 133.

Der einzelne oder sämtliche Gemeinde-Mitglieder und Forenser nach dieser Stadtd-<sup>Veränderung in</sup>  
nung oder nach sonstigem daneben bestehenden <sup>Vertheilung städ-</sup>  
Gesetz und Herkommen treffende Theil der städ-  
tischen Lasten, so wie die Art und Weise der  
Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur  
durch freye Vereinbarung der Betheiligten un-  
ter Genehmigung der Regierung, oder durch  
ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt  
jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der  
Vertheilung, welche bey dem Magistrat oder  
der oberen Behörde, nach Maßgabe der beste-  
henden Verordnungen, zu bewirken ist.

Art. 134.

In Ansehung der zu Erfüllung der Ver-<sup>Sicherung gegen</sup>  
pflichtungen der Stadt erforderlichen Geldmittel <sup>Erschwerung be-</sup>  
und Dienste, welche in dem aufzustellenden Vor-  
anschlage aufgeführt werden (Art. 142.), soll <sup>stehender Lasten.</sup>  
von den Verwaltungs-Behörden keine densel-  
ben überschreitende Verfügung erlassen werden,  
ohne zuvor den Magistrat und den Stadtrath

darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- Behörde, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der städtischen Lasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichenden Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs- Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Magistrat ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Magistrat und Stadtrath seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs- Bekanntmachung Dec. 20. 1814. Ges.- Sammlung Bd. 2. H. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

Art. 135.

Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt. Register- Wesen.

Der Magistrat hat ein genaues Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt anzufertigen, und darin in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge gehörig nachzuführen.

Neben diesem Inventairium sind die nöthigen Register über die ständigen und unständigen



aber muthmaßlichen Einnahmen, so wie über die Dienste, anzufertigen und stets in guter Ordnung zu erhalten.

Art. 136.

Veräußerungen von Grundbesitzungen und Grundgerechtigkeiten, Aufnahme von Capitalien zu Lasten der Stadt- oder der Service-Casse, und Verwendung von Activ-Capitalien zu städtischen Zwecken, sollen nicht ohne Zustimmung des Stadtraths und nur mit Genehmigung der Regierung geschehen.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Bey Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

Art. 137.

Verpachtungen und Ausdingungen sollen in der Regel öffentlich geschehen. Ob denselben ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde zu legen sey, hat der Magistrat zu bestimmen; es soll jedoch solches bey Ausdingungen in der Regel geschehen, sobald der Gegenstand muthmaßlich 50 Rthlr. übersteigt.

Öffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Art. 138.

Den Vorschriften des Art. 137. ist nicht unterworfen: die Ausdingung solcher Arbeiten oder Lieferungen, welche entweder

Fortsetzung.

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen,

in so fern ein dazu aufersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung billig gefunden ist; oder

- 2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als fünf und zwanzig Rthlr. beträgt — eine öffentliche Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 139.

Fortsetzung.

Alle Verpachtungen und Ausdingungen hat der Magistrat vorzunehmen. Bey Verpachtungen bedarf derselbe zur Zuschlags-Ertheilung der Zustimmung des Stadtraths:

- 1) wenn die gebotene Pacht nicht drey Viertel der bisherigen Pachtsumme beträgt;
- 2) wenn Pachtstücke zum ersten Mal zur Verpachtung kommen.

Uebersteigt bey Ausdingungen die Forderung die im Voranschlag ausgesetzte (Art. 142. 147.) oder nachträglich von der Regierung genehmigte Summe (Art. 151.), so ist die Ertheilung des Zuschlags, wenn nicht etwa der im Art. 138. Nr. 2. vorgesehene Fall vorliegt, von der Zustimmung des Stadtraths und der Genehmigung der Regierung abhängig.

Art. 140.

Größere nur in langen Zwischenräumen <sup>Vertheilung</sup>  
wiederkehrende Ausgaben sollen so viel als mög- <sup>größerer Ausga-</sup>  
lich auf die Zwischenzeit vertheilt werden. <sup>ben.</sup>

Art. 141.

Der Magistrat kann verbindlicher Weise <sup>Proceßführung.</sup>  
einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zu-  
stimmung des Stadtraths und Genehmigung  
der Regierung. Diese Vorschrift ist jedoch auf  
Einflagung von Zinsen, jährlichen Renten und  
Pachtgeldern nicht anwendbar.

Zweyter Titel.

Von dem städtischen Voranschlage.

Art. 142.

Es soll jährlich, oder mit Genehmigung <sup>Dauer u. Haupt-</sup>  
der Regierung für mehrere, höchstens drey Jah- <sup>gegenstände des</sup>  
re, ein Voranschlag oder Budget, über den <sup>Voranschlags.</sup>  
Finanzhaushalt der Stadt, nach der von der  
Regierung vorzuschreibenden Form angefertigt  
werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1sten  
May bis zum 30sten April.

Der Voranschlag muß mit den erforder-  
lichen Nachweisungen und Belegen enthalten:

- 1) die gewisse und muthmaßliche städtische  
Einnahme, und zwar sowohl die stän-

dige als die unständige, letztere nach einem Durchschnittsbetrage;

- 2) die gewisse und muthmaßliche städtische Ausgabe, wobey auch auf nicht vorher zu sehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
- 3) bey Unzulänglichkeit der Einnahme die erforderlichen besondern Deckungsmittel der Ausgaben.

Art. 143.

Aufstellung des Voranschlags.

Bei der Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maßgabe der Art. 132 und 133. Rücksicht zu nehmen.

Der erste Entwurf desselben ist vom Magistrat unter Zuziehung des Stadt-Cämmerers im December jeden Jahrs für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

Art. 144.

Erste Revision desselben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Hälfte des Januars im Stadtrath genau durchzugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Posten, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Anlagen (Art. 172.) ein Protocoll aufzunehmen.

Art. 145.

Der Magistrat hat sodann, nach vorgän-<sup>Offenlegung des</sup>  
giger Bekanntmachung, den Voranschlag mit <sup>Boranschlags.</sup>  
dem Protocoll zur Einsicht der Betheiligten acht  
Tage lang im Rathhause niederzulegen.

Art. 146.

Nach Ablauf dieser acht Tage hat der <sup>Zweyte Revision</sup>  
Magistrat den Entwurf und das Deliberations- <sup>desselben.</sup>  
Protocoll des Stadtraths in sorgfältige Erwä-  
gung zu ziehen, etwaige Mängel zu berichtigen  
und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen  
Berichte vor dem 15ten Februar bey der Re-  
gierung einzureichen.

Art. 147.

Die Regierung hat den Voranschlag in <sup>Genehmigung</sup>  
allen seinen Theilen genau zu prüfen, und, wenn <sup>des Voranschlags</sup>  
sie kein Bedenken dabey findet, zu genehmigen,  
außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig  
oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu ver-  
weigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden  
werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt,  
die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen,  
wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfül-  
lung der Verpflichtungen der Stadt erforderli-  
chen Summen in den Voranschlag zu bringen  
unterlassen ist, wobey dann die Vorschrift des  
Art. 134. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft soll spätestens vor dem 1sten May beendigt seyn.

Art. 148.

Zufertigung des  
selben an den  
Magistrat und  
die Cassenführer.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Magistrat zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung öffentlich bekannt gemacht hat.

Der Magistrat theilt den Cassenführern der Stadt Abschriften oder Auszüge des Voranschlags mit, welche von dem Stadt-Director und dem betheiligten Cassenführer als richtig zu beglaubigen sind.

Art. 149.

Der genehmigte  
Voranschlag ist  
executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen gegen denselben in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Art. 150.

Anweisungen des  
Stadt-Directors  
auf die Cassen.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weist der Stadt-Director die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die städtischen Cassen an.

Er muß sich hiebey unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten und darf nicht was bey einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher

sind auch die städtischen Cassenführer nicht befugt, auf Anweisung des Stadt-Directors solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bey der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und den Cassenführern zur Last gelegt werden.

Art. 151.

In Ansehung nothwendiger Veränderungen <sup>Veränderungen des Voranschlags</sup> gen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bey Aufstellung des Voranschlags selbst (Art. 143. 144. 146. 147. 148.) zu verfahren.

Art. 152.

Der Voranschlag bleibt in Gewahrsam <sup>Aufbewahrung desselben.</sup> des Magistrats und die beglaubigten Abschriften und Auszüge bleiben bey den Cassenführern.

Dieselben müssen den Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Art. 153.

Gleichzeitig mit dem Voranschlage ist ein <sup>Verzeichniß der verwandten Gelder.</sup> Verzeichniß der im verflossenen Jahre wirklich verwandten Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlags aufzustellen und von dem Magistrat mit dem Voranschlage (Art. 146.) der Regierung vorzulegen. Ist eine veran-

schlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil verwandt, so ist davon die Ursache anzugeben.

Art. 154.

Uebersicht aus dem Voranschlage und den Rechnungen.

Eine Uebersicht aus dem Voranschlage, aus dem im Art. 153. gedachten Verzeichnisse und aus den städtischen Rechnungen (Art. 164.) soll alljährlich dem Landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden.

Dritter Titel.

Von dem städtischen Cassen- und Rechnungswesen.

Art. 155.

Hauptcassen.

Hauptcassen der Stadt, welche eine getrennte Cassen- und Rechnungsführung erfordern, sollen seyn:

- 1) die Stadt-Casse;
- 2) die Service-Casse, in welche die Beiträge fließen, die zu Bestreitung der Kosten der Bequartierung der einheimischen Militair-Garnison — so weit solche der Stadt obliegt — von den den Verpflichteten aufgebracht werden, so wie die zu gleichem Zwecke nach Maßgabe des Art. 105. zu zahlende Gewerbs-Recognition.

Zur Stadt-Casse sollen folgende bisher getrennte Cassen vereinigt werden:



- 1) das Aerarium;
- 2) die Straßen-Beleuchtungs- oder Laternen-Casse;
- 3) die Straßen-Pflasterungs-Casse, sofern nicht besondere Umstände deren fernere getrennte Verwaltung einstweilen noch erfordern sollten;
- 4) die Straßen-Reinigungs-Casse; und
- 5) die Nachtwächter-Casse.

Art. 156.

Als Nebencassen können beybehalten Nebencassen.  
werden:

- 1) die Straßen-Pflasterungs-Casse in dem Art. 155. vorgesehenen Falle;
- 2) die Octroi-Casse; die Vereinigung derselben mit der Stadtcasse bedarf der Uebereinstimmung des Magistrats und des Stadtraths und der Genehmigung der Regierung.

Art. 157.

Außer den in den Art. 155. und 156. Stadtrechnung.  
genannten Cassen sollen keine Nebencassen und Rechnungsführungen statt haben, als nur mit Genehmigung der Regierung, welche der Magistrat und Stadtrath zu bewirken haben.

Es soll daher jede Einnahme und Ausgabe der weltlichen Stadtgemeinde, welche nicht

der Service-Casse oder den im Art. 156. genannten Nebencassen angehört, bey der Stadtcasse erhoben und verausgabt, und in der Stadtrechnung in Einnahme und Ausgabe gestellt werden.

Art. 158.

Casse = u. Rechnungsführung.

Die Casse = und Rechnungsführung liegt, nach desfalls zu treffender näherer Bestimmung des Magistrats, zwey Rathsherren ob, so lange nicht auf Antrag des Magistrats und Stadtraths ein Stadt-Cämmerer angestellt wird (Art. 39.).

Art. 159.

Instruction und Caution der Hebungs = Bedienten.

Jeder Hebungs = Bediente der Stadt (Art. 158.) soll vom Magistrat mit einer Instruction versehen werden, und wenn der Stadtrath es für nothwendig hält eine angemessene Sicherheit leisten, deren Größe vom Magistrat und Stadtrath festzusetzen ist.

Art. 160.

Wechsel der Casse = und Rechnungsführer.

So lange die Casse = und Rechnungsgeschäfte der Stadt von den Rathsherren wahrgenommen werden, sollen dieselbe alle drey Jahre auf zwey andere Rathsherren übergehen.

Art. 161.

Cassen = Controlle u. Casse = Ueber sichten.

Die Casse = Controlle liegt dem Magistrat ob, und hat namentlich der Stadt-Director zu

dem Ende ein Journal über alle vom ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen (Art. 150.) zu führen. Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht bey dem Magistrat einzureichen.

Art. 162.

Ergeben sich Hindernisse bey dem Hebungsgeschäft welche der Cassenführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe davon dem Magistrat Anzeige zu machen, welcher den Umständen gemäß verfügt, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verhängt.

Hindernisse bey dem Hebungsgeschäfte.

Art. 163.

Wegen etwaiger Rückstände hat der Cassenführer die Säumigen zu mahnen, demnächst bey dem Magistrat anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Restanten und unbenbringliche Posten.

Erklären der Stadtrath und der Magistrat rückständige Posten für unbenbringlich, so sollen dieselben vom Magistrat zum Abgang beordert werden.

Art. 164.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Rechnung, in der von der Regierung genehmigten Form, für das verflossene Jahr aufzustellen und bey dem Magistrat in zweyfacher Ausfertigung einzureichen. Ist derselbe

1. Termin zur Rechnungsstellung.

hierin säumig, so hat der Magistrat den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Art. 165.

Prüfung (Examination) der Rechnungen durch den Stadtrath.

Der Magistrat hat die Rechnung mit der abgeschlossenen letzten Jahres-Rechnung dem Stadtrath zu übergeben, welcher dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des Art. 163. nachgekommen ist, einer näheren Untersuchung zu unterziehen hat.

Das bey diesem Geschäft aufgenommene, die Erinnerungen des Stadtraths betreffende Protocoll (Examinations-Protocoll), ist mit den Rechnungen vor dem 1sten August an den Magistrat zu senden.

Art. 166.

Befugung des Magistrats.

Der Magistrat hat dann, so weit es ihm zweckmäßig erscheint, über die Erinnerungen des Stadtraths die Erklärung des Rechnungsführers zu verlangen, jedenfalls aber dahin zu sehen, daß die Rechnung, mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers, noch vor dem 1. September mit gutachtlichem Berichte bey der Regierung eingereicht werde.

Art. 167.

Die Regierung hat hierauf die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen, und mit der Decision und Anfertigung des Schlußes zu verfahren. Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß (Decision) der Rechnung.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahres beendigt werde.

Die decidirten Notaten und den Rechnungsschluß hat der Magistrat dem Stadtrath bekannt zu machen und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Art. 168.

Etwaige Beschwerden des Magistrats, des Rechnungsführers oder des Stadtraths gegen die Decisionen, sind innerhalb drey Wochen, nachdem dieselben bey dem Magistrat eingegangen sind, bey Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, der Regierung vorzutragen, welche den Umständen nach über die Beschwerden der ersteren beyden noch die Erklärung des Stadtraths einzuziehen hat. Beschwerden gegen den Rechnungs-Abschluß.

Art. 169.

Ist das ganze Rechnungs-Abnahme-Geschäft beendigt, so sollen die Rechnungen, nach vorgängiger Bekanntmachung, vierzehn Tage Offenlegung der Rechnungen.

lang zur Einsicht der Betheiligten im Rath-  
hause niedergelegt werden, damit Jeder von  
der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sich über-  
zeugen könne.

Art. 170.

Aufbewahrung  
derselben.

Das eine Exemplar der Rechnung mit den  
Original-Belegen ist alsdann in der Registratur  
des Magistrats niederzulegen, das andere dem  
Rechnungsführer zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den städtischen Anlagen.

Art. 171.

Bewilligung und  
Auszeichnung  
einer städtischen  
Anlage.

Eine städtische Anlage kann nur von  
der Regierung zur Auszeichnung beordert wer-  
den. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen,  
als wenn:

- 1) feststeht, daß die Gemeinde zu Bestrei-  
tung der vorliegenden Ausgabe verbunden  
ist, wobey die Vorschriften der Art. 98  
und 134. zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des städtischen Vermögens  
dazu nicht bestimmt ist, oder nicht hin-  
reicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in  
Rede stehende Ausgabe nur durch Ver-

wendung bestimmter städtischer Aufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Magistrat mittelst öffentlicher Bekanntmachung, worin des Zweckes und der von der Regierung allgemein (Art. 147.) oder besonders dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

Art. 172.

Nach jenen Bedingungen (Art. 171. Nr. <sup>Einwirkung des</sup> 1. 2. 3.) haben auch der Magistrat und Stadt-<sup>Magistrats und</sup> Stadtraths. rath bey Aufstellung und Prüfung des Vorschlags (Art. 143. 144. 146.) die Nothwendigkeit und die Größe einer städtischen Anlage, so wie den Beytragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was in den Art. 132 und 133. vorgeschrieben ist.

Art. 173.

Soll eine städtische Anlage ausgeschrieben <sup>Hebungsregister.</sup> werden, so hat der Magistrat das Hebungsregister unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und dem Stadtrath zuzustellen.

Das Hebungsregister ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Stadtraths, zu der bey Ausschreibung der Anlage (Art. 171. letzter Abs.) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang zur Einsicht der Beytragspflichtigen im Rathhause niederzulegen.

Art. 174.

Fortsetzung.

Der Magistrat hat die etwaigen Erinnerungen des Stadtraths und der Beitragspflichtigen gegen das Hebungsregister so weit möglich zu erledigen, oder zur weiteren Ausführung und demnächstigen Entscheidung der Regierung auszusehen, dem gemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 171. Art. 1. 147. 151.) für executorisch zu erklären und dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungsregister für executorisch erklärt ist, sind fernere Einwendungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vermögens  
der Stiftungen zu frommen und nütz-  
lichen Zwecken.

Art. 175.

Obliegenheiten  
des Magistrats  
im Allgemeinen.

Die Fürsorge für das Vermögen der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken, liegt dem Magistrat — in so weit dieselbe nicht andern Behörden überwiesen ist — auf gleiche Weise ob, wie solche ihm nach Vorschrift dieser



Stadtordnung in Ansehung des städtischen Vermögens zur Pflicht gemacht ist.

Der Stadtrath hat bey dieser Verwaltung nicht mitzuwirken.

Art. 176.

Die Casse- und Rechnungsführung hat der Magistrat, so weit möglich, einem der Rathsherrn zu übertragen, und kann auch hier alle drey Jahre ein Wechsel unter denselben statt haben. Die Monitor der Rechnungen liegt gleichfalls einem der Rathsherrn ob, die Decision steht dem Magistrat zu.

Casse- u. Rechnungsführung.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kirchen- und Schul-Sachen.

Art. 177.

Die Verwaltung der Kirchen- und Schul-Sachen verbleibt in ihrer bestehenden Einrichtung, und soll also darnach das Stadtgebiet in diesen Beziehungen auch ferner als Theil der Landgemeinde Oldenburg angesehen werden. Dagegen sollen die nach Art. 2. der Stadt zugelegten Vorstädte auch in Kirchen- und Schul-Sachen zur Stadtgemeinde (Art. 8.) gehören. Die desfalls erforderliche Aenderung der Bey-

tragsquote der Landgemeinde zur städtischen Kirchen-Casse, bleibt weiterer Regulirung vorbehalten.

So weit bey Kirchen-Sachen in den Landgemeinden der Ausschuß eine Mitwirkung hat, steht solche für die Stadt dem Stadtrath zu. In Kirchen-Angelegenheiten, welche die Stadt und die Landgemeinde Oldenburg gemeinschaftlich angehen, tritt der Ausschuß der Landgemeinde dem Stadtrath in gleicher Anzahl bey.

### Siebenter Abschnitt.

## Von der Hebung der Landes-Abgaben und Cammeral-Gefälle.

### Art. 178.

Obliegenheit des  
Magistrats im  
Allgemeinen.

Der Magistrat hat unter Aufsicht der Cammer für die gehörige Hebung aller aus der Stadt und dem Stadtgebiet zu entrichtenden Landes-Abgaben, ständigen und unständigen Gefälle und der sonstigen in die Cammer-Casse fließenden Gelder, Sorge zu tragen, und in diesen Beziehungen, in der Stellung eines Landesherrlichen Amtes, die Vorschriften der Beamten-Instruction und alle sonst das Hebungswesen angehenden Verordnungen zu befolgen, insbesondere die erforderlichen executivischen Maßregeln zu erkennen und vollstrecken zu lassen.

Art. 179.

Die Cassen- und Rechnungs-Geschäfte sind von der Cammer einem vom Magistrat zu präsentirenden Rathsherrn zu übertragen, welcher dabey im Allgemeinen nach der Instruction der Einnehmer bey den Aemtern sich zu richten hat, es bleibt jedoch der Cammer überlassen, wegen der Beeidigung des mit der Hebung beauftragten Rathsherrn, wegen der von ihm zu leistenden Sicherheit, so wie wegen besonderer Instructions-Ertheilung überhaupt das Angemessene zu verfügen.

Cassen- u. Rechnungs-Geschäfte.

Art. 180.

Auf Antrag des Magistrats kann die Cammer in Ansehung dieser Cassen- und Rechnungs-Geschäfte, alle drey Jahre unter den Rathsherrn einen Wechsel eintreten lassen.

Fortsetzung.

Ein städtischer Hebungs-Bedienter kann zugleich die Landesherrlichen Hebungen nur dann übernehmen, wenn Magistrat und Stadtrath darauf antragen, und Regierung und Cammer diese Vereinigung zulässig halten.

Achter Abschnitt.

Von den Geschäften in Militair-Angelegenheiten.

Art. 181.

Bey Besorgung der Militair-Angelegen-